DER STAAT UND SEIN GEBIET

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOKTORS
BEIDER RECHTE DER HOHEN JURISTISCHEN
FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT FREIBURG
IN DER SCHWEIZ

EINGEREICHT VON

ANTON WETTENSCHWILER

VON JONA

OFFSETDRUCK POLYTYP GmbH., LUZERN · 1952

DER STAAT UND SEIN GEBIET

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOKTORS
BEIDER RECHTE DER HOHEN JURISTISCHEN
FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT FREIBURG
IN DER SCHWEIZ

EINGEREICHT VON

ANTON WETTENSCHWILER

VON JONA

OFFSETDRUCK POLYTYP GmbH., LUZERN · 1952

Genehmigt von der juristischen Fakultät am 18. Januar 1941 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Wilh. Oswald (erster Referent) und Herrn Prof. Dr. Ulrich Lampert† (zweiter Referent).

Mit der Annahme einer Dissertation beabsichtigt die juristische Fakultät der Universität Freiburg nicht, zu den darin enthaltenen wissenschaftlichen Meinungen Stellung zu nehmen (Fakultätsbeschluss vom 1. Juli 1916.)

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

M e i n e n l i e b e n E l t e r n
i n D a n k b a r k e i t

Die vorliegende Arbeit wurde im Winter 1940 abgeschlossen. Fortwährende Aktivdienstleistungen und andere Gründe brachten eine unliebsame Verzögerung der Drucklegung.

Ich möchte nicht unterlassen, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer,

Herrn Professor Dr. Wilh. Oswald,

für das Interesse und die verständisvolle Förderung der Arbeit meinen herzlichen Dank auszusprechen.

I N H A L T

E i n l e i t u n g		6
I. T e i l	Der Staat	
1. Kapitel	Die Bildung natürlicher Gemeinschaften	8
2. "	Das Sein staatlicher Gemeinschaften	10
3. "	Der Staat eine lebendige Ganzheit	13
4. "	Das Ziel staatlicher Gemeinschaft	20
5. "	Staat, Recht und Macht	25
II. T e i l	Staat und Gebiet	
1. Kapitel	Die Entstehung des neuzeitlichen Territorialstaates	32
2. "	Die Bedeutung des Gebietes für den Staat im allgemeinen	37
3. "	Die staatliche Herrschaft im Gebiet	43
4. "	Die staatliche Herrschaft über das Gebiet	48
5. "	Die Gebietshoheit	59

Einleitung

Die Frage der juristischen Bedeutung des Staatsgebietes ist ein vorwiegend staatsrechtliches Problem. Allen Gebietstheorien liegt eine bestimmte Staatsauffassung zugrunde. Ihr Streit ist daher eigentlich ein solcher um das Wesen des Staates. In der Tat setzen jene Schriftsteller, die sich mit der Stellung des Gebietes im Staate eingehender beschäftigen, eine der jeweiligen Denkmode angepasste Staatsauffassung schon voraus, oder sie geben in ihren einleitenden Ausführungen selbst eine mehr oder minder vollständige und gründliche Darstellung vom Staate. Bevor wir deshalb an die Hauptfrage nach dem Verhältnis zwischen Staat und Gebiet herantreten können, obliegt uns die keineswegs leichte Aufgabe, das Wesen des Staates zu erörtern.

Sind die einleitenden Ausführungen auch etwas umfassend, so sind sie gerechtfertigt, weil ohne eine klare und wohlbegründete Einsicht in das Wesen und Ziel des Staates sowie in sein grundsätzliches Verhältnis zu Recht und Macht das Ergebnis der Untersuchung nur einen unbefriedigenden Eindruck hinterlassen würde. Eine eingehendere Würdigung dieser grundlegenden Fragen schulden wir auch jenen Schriftstellern, die sich um die Vertiefung unseres Problems bemüht haben.

Es kann im folgenden begreiflicherweise keine vollständige Staatslehre geboten werden. Ebensowenig ist eine Auseinandersetzung mit den verschiedensten Staatstheorien im engen Rahmen dieser Untersuchung möglich. Lediglich zur bessern Hervorhebung der hier vertretenen Auffassung wird zu jenen Zeitströmungen und Zeitirrtümern Stellung genommen, die hauptsächlich in den Gebietstheorien aufleuchten. Abgesehen davon, dass genügend ausführliche Darstellungen über die verschiedenen Staatslehren aufklären, wäre es auch ein vergebliches Unterfangen, sich um eine Uebereinstimmung der Ansichten über den Staat zu bemühen. Dies braucht keine Verwunderung zu erregen, wenn man bedenkt, dass das Problem die letzten Menschheitsfragen mitenthält und daher immer ein heftig umstrittener Gegenstand menschlichen Denkens bleiben wird.

In bewusster Abkehr von allen bisherigen Lösungen der Frage der rechtlichen Bedeutung des Staatsgebietes haben wir die Beantwortung des Problems nicht in Anpassung an die neueste philosophische Denkmode versucht, sondern auf Grund jener Staatslehre, die auf eine vielhundertjährige Entwicklung zurückblicken und jedem Unvoreingenommenen Wesentliches über Wesen und Aufbau menschlicher Gemeinschaften aussagen kann. Der I. Teil möchte in gedrängter Form eine geistige Schau dieser Lehre über den Staat vermitteln. Von der gewonnenen Erkenntnis aus wird im II. Teil das Sonderproblem Staat und Gebiet gelöst.

I. TEIL

Der Staat

I. Kapitel

Die Bildung natürlicher Gemeinschaften

Die Menschen besitzen, auch wenn sie als Individuen nicht mitteilbar und deshalb eine einmalige Erscheinung sind, doch ein und dieselbe Natur. Sie ist das in allen Einzelwesen verwirklichte Allgemeine, das ihnen allen Gemeinsame. Jedem Menschen kommt der volle Gehalt der Natur zu, mag er auch in gegensätzlicher Umwelt und im Laufe der Entwicklung eine unübersehbare Fülle von Sondergestalten annehmen. In Mann und Frau besitzt dieser Gehalt nur eine körperliche und geistig verschiedene Prägung.

Was den Menschen weit über alle andern Lebewesen hinaushebt, sind die beiden geistigen Fähigkeiten Erkennen und Wollen und ihre entsprechenden Anlagen. Verstand und Wille begründen die vernünftige Natur des Menschen und erheben ihn zur Person. Person-sein heisst demnach: sich gegenüber allen andern als selbständiges und unabhängiges Wesen erkennen und frei über die Lebenstätigkeiten verfügen. Diese bewusste freie Stellungnahme der Person macht sie für ihr Tun und Lassen verantwortlich, zeichnet sie aus als Rechtssubjekt. Sie ist auch der Grund der Herrschaft über die äussern Güter.

Die Aufgabe, den innern Reichtum der Menschennatur mit ihren Wertmöglichkeiten auszuschöpfen und zu voller Entfaltung zu bringen, übersteigt die Kräfte eines Menschen. Die Natur selbst verlangt zur Verwirklichung ihres Zieles eine Vielheit aufeinander hingeordneter Personen, sie ist, mit andern Worten, eine ursprünglich gesellige. Nicht in erster Linie im vielfachen Dasein, sondern in den geistigen Fähigkeiten des Menschen hat die Geselligkeit ihren Ursprung. Im Erkennen und Wollen liegt die Möglichkeit geistigen Austausches zwi-

schen Menschen, das Geben und Empfangen geistiger Güter. Geselligkeit bedeutet also nicht nur dem Zusammenleben nicht widerstreiten, sondern das Zusammenleben fordern.

Von dieser Natur künden die physischen und psychischen Fähigkeiten des Menschen: die Sprache als Ausdrucksmittel seelischer Vorgänge, die ganze Gefühlswelt mit den inneren Erlebnissen von Liebe und Hass sowie die sozialen Instinkte,von denen insbesondere der Erhaltungs-, Gattungs- und der im männlichen Wesen verwurzelte "politische Scharungstrieb" zu erwähnen sind. Gewiss wird der Mensch auch von asozialen Antrieben beherrscht, aber seine Natur zeigt sich doch zutiefst als eine gesellige, die immer wieder von neuem menschliche Gemeinschaften entstehen und fortwirken lässt.

Urquell des Gebens und Empfangens und so die Keimzelle der Gemeinschaft ist die Familie. In ihr tritt der Mensch ins Leben. Sie leiht ihm zur Zeit der grössten Hilflosigkeit, des körperlichen und geistigen Wachstums Unterstützung. Bald führt das Streben der Natur die Menschen über die Familie hinaus zu weiterer Vergemeinschaftung. Sie formen neue Gebilde mannigfachster Art. Aber alle diese Gemeinschaften sind bloss eine Umbildung, eine Neuordnung. Nur in der Familie entsteht die Gemeinschaft ursprünglich. Sie geht deshalb logisch und zeitlich allen andern Gemeinschaften voraus.

Im natürlichen Werden und Wachsen bildet sich aus der Familie das Geschlecht und aus den Geschlechtern das Sprachvolk. Sehr oft ist das einigende Band der nächst höhern natürlich gewachsenen Einheit jedoch nicht Blut und Sprache, sondern die gemeinsame Kultur. Menschen, die sesshaft werden und zusammenwohnen, werden von dem durch innere Erlebnisse erzeugten und wachgehaltenen Bewusstsein der Zusammengehörigkeit erfüllt. Der Siedlungsraum wird durch gemeinsame Erlebnisse, wie Abwehr feindlicher Angriffe, Schaffung bleibender Kulturwerte und so fort, werterfüllt. Er kann verschiedene Sprachvölker zu einem Raum- und Heimatvolk vereinen und auf diese Weise zum gemeinschaftsbildenden Faktor werden.

Das Ungenügen dieser Gemeinschaft drängt die Menschen von selbst auf die Bildung von Staatsformen hin. Sie müssen sich zu ihrer Sicherung und Erhaltung naturnotwendig zu einer durch Autorität und Recht or-

ganisierten Einheit zusammenschliessen, d.h. sie sind gemäss ihrer vernünftig-freien Natur dazu verpflichtet. Der Staat ist das Ergebnis menschlicher Entwicklung und somit eine notwendige Form menschlichen Zusammenlebens. Und diese Seinsnotwendigkeit hat ihren Grund in der Unveränderlichkeit der Menschennatur.[1]

Der Mensch trägt also eine Natur mit Doppelcharakter: Er ist als Person ein selbstbewusstes, freies Wesen, ein selbständiger Wertträger und als Glied auf Gemeinschaft hingeordnet. Diese letzte Eigenschaft ist dem Menschen gerade so wesentlich wie das Person sein. Jedes Forschen nach dem Wesen der staatlichen Gemeinschaft muss daher von dieser doppelten Anlage der Menschennatur ausgehen.

2. K a p i t e l

Das Sein staatlicher Gemeinschaften

Wir haben eine ganz lebhafte Vorstellung von dem konkreten Staate, dem wir selbst angehören. Jeder steht als Einzelperson dem Staate, d.h. der staatlichen Gemeinschaft als einer ausser ihm liegenden Realität gegenüber, und gleichzeitig fühlt er sich mit allen andern Staatsangehörigen zu einem Ganzen, zu einer Einheit verbunden. So stösst jedes Forschen nach dem Wesen des Staates auf das Problem der Vieleinheit. Dass diese Frage nicht nur von rein theoretischem Wert, sondern von eminent praktischer Wichtigkeit ist, zeigt uns ein Hinweis auf die Konsequenzen der vorhandenen extremen Lösungsversuche . Wer die Menschen allein als selbständige und vollkommene Wirklichkeiten annimmt, dem wird die Gemeinschaft eine blosse mechanische Zusammenfassung,eine mengenmässige Häufung. Sie besitzt als Einheit kein wirkliches Dasein und wird zu einem leeren Gedankengebilde. Der Staat verflüchtigt sich zu einer Ordnung. Um der Gefahr zu begegnen, die eine solch destruktive Ansicht auslöst, halten andere nur das Ganze die Einheit für wirklich wahr und vollkommen. Die Einzelwesen

[1] Im Gegensatz zu Schnitzer, S. 182, lehrt uns historisches Denken, dass die natürlichen Gemeinschaften, wie Familie und Staat, nicht als blosse "historische Entwicklungsformen" aufzufassen sind.

sind unselbständige und unfertige Teile.Sie gehen als solche im Ganzen unter, verschwinden darin. Schon durch die blosse Gegenüberstellung dieser beiden Meinungen wird ersichtlich, welch wichtige Schlussfolgerungen sich aus der Lösung dieses Problems ergeben.

Die Grundlage der Realität der Gemeinschaft sind die realen Einzelpersonen. Diese leben nicht zufällig und gleichgültig nebeneinander, sondern stehen zueinander in realen Beziehungen. Sie sind aufeinander hingeordnet und bilden etwas Neues, nämlich eine geordnete Vieleinheit. Nicht nur die in der staatlichen Gemeinschaft zusammengefassten und organisierten Glieder sind real, sondern auch ihre lebendige Einheit ist eine individuelle Wirklichkeit. Sie hat Dasein ganz unabhängig von unserer Vorstellung.

Die Frage nach dem Wesen dieser realen Vieleinheit bietet allerdings eine gewisse Schwierigkeit. Die reale Einheit ist, weil sie aus Menschen gebildet wird, Körperliches und Geistiges. Sie ist aber vornehmlich geistiges Sein und deswegen eine besondere Seinsart. Die Ergründung einer solchen Seinsbeschaffenheit ist uns nicht weniger zugänglich als die eines materiellen Gebildes, nur bedarf es zu ihrer Feststellung einer besondern Betrachtungsweise. Es ist daher ein Irrtum, wenn eine gewisse Staatslehre den Staat einem biologischen Organismus, einer substanziellen Einheit gleichstellt.

Im Gegensatz zum bloss stofflichen Zusammensein kann eine Personenvielheit- durch eine Idee einheitlich auf ein Ziel hin ausgerichtet- eine besondere,geistige Einheit bilden. Ein eigentümliches geistiges Band bindet die Glieder untereinander und jedes einzelne an das Ganze. So ist auch die staatliche Einheit ein selbständiges, geschlossenes Sein, eine geistig-seelische Realität. "Die eine,die geistige, ist die Realität des überindividuellen geistigen Bandes, durch welches die seelischen, geistigen und körperlichen Realitäten der staatsbildenden Kräfte miteinander verknüpft werden. Die andere, die psychische Realität des Staates, besteht in der massenseelischen Erscheinung des öffentlichen Bewusstseins von der praktischen Notwendigkeit des Staates."[2] Die Glieder des Staates müssen trotz mannigfacher Widerstände stets eine einheitliche, ausdrückliche oder

[2] Petraschek S. 62.

stillschweigende Willenshaltung einnehmen, die sie fortwährend auf die Gemeinschaft hinordnet und ihr Tun und Lassen dem gemeinsamen Ziel anpasst. Fehlt oder ist sie nur mangelhaft vorhanden, so führt ein solcher Zustand rasch zu einer Hemmung und Lähmung des Gemeinschaftslebens, ja er trägt den Keim zu völliger Auflösung in sich .

Welches ist nun das Wesensverhältnis von Glied und Einheit. Die Erörterung dieses theoretisch wie praktisch wichtigsten und schwerwiegensten Problems lässt uns noch tiefer in das Wesen des Staates eindringen und enthüllt uns erst das eigentliche Baugesetz der Gemeinschaft. Jede Vieleinheit, ob sie nun eine materielle oder vornehmlich geistige ist, besteht aus Teilen oder Gliedern und in der Einigung derselben. Die Einheit hebt, sobald sie entstanden und solange sie besteht die Vielheit in dem Masse auf, als das Ziel, die Idee es erfordert und die Natur der Teile oder Glieder es ermöglicht. In einer Vieleinheit von Menschen bleibt das Sondersein aufs engste verwachsen mit dem Sein ihrer Glieder. Der Staat "schwebt darum eigentlich nicht über den Gliedern, steht ebenso im strengen Sinne nicht neben den realen Personen, sondern ergreift diese, greift aber über die einzelnen hinaus auf die andern und bindet die Glieder untereinander und dadurch an das Ganze."[3] In der Einheit ist deshalb der einzelne als Glied mitenthalten. Trotzdem ist eine gewisse Gegenüberstellung möglich. Durch die Trennung eines einzelnen oder auch weniger Glieder erfährt die Gemeinschaft als solche keine Beeinträchtigung. Der Staat behält trotz dem beständigen Wechsel der Glieder, den Geburt und Tod hervorrufen, als Ganzheit seine Identität. Das innige Verflochtensein von Glied und Ganzheit deckt sich jedoch sofort auf, wenn der Gegensatz lautet, Staat und alle oder fast alle Glieder. Dann zeigt sich deutlich, dass bei dieser Gegenüberstellung die Scheidung nur noch eine unvollkommene ist. Scheidet die weitaus grössere Zahl aus dem Staatsverbande aus, so existiert überhaupt nicht mehr dieselbe konkrete Einheit wie zuvor. Das Moment der Quantität ist also bei der staatlichen Gemeinschaft nicht nur insofern von Bedeutung, als sie stets eine gewisse Anzahl von Familien d.h. eine Vieleinheit von Personen umfassen muss, sondern es wird auch mitbestimmt für die konkrete Beschaffenheit der Gemeinschaft.

---

[3] Schuster S. 60

Jeder realen Einigung haftet nun an sich schon ein Wert an, ganz unabhängig von ihrem Dienst am einzelnen. Sie bedeutet eine Ordnung, eine sinnvolle Harmonie gegenüber allem unverbundenen und gleichgültig Nebeneinanderstehenden. Darüber hinaus ermöglicht das Leben in Gemeinschaft die in der Menschennatur angelegte Wertfülle zu verwirklichen. Es wird eine neue, höhere Daseinsform für die einzelnen. So bildet auch die staatliche Gemeinschaft als organisierte Vieleinheit etwas qualitativ Neues,Besonderes. Sie ist ein neuer Wertträger. Wie die Scheidung zwischen Glied und Ganzheit eine unvollkommene ist, so ist auch der Wert der Gemeinschaft keine selbständige Grösse. Er ist mit den Werten der ihr angehörenden Personen eng verbunden. "Aus einer eigenartigen Verbindung aller persönlichen Einzelwerte und aus ihrem Zusammenspiel entsteht der überragende Wert der sozialen Ganzheit."[4] Auch hier lautet die Gegenüberstellung:Werte eines einzelnen oder fast aller und Werte der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft besitzt infolge ihrer grösseren und inhaltsreicheren Wertfülle dem einzelnen gegenüber in gewissen Beziehungen eine Vorrangstellung, sie übertrifft aber nie in jedem Falle den Wert der Einzelperson. Die Entscheidung dieser Vorrangsfragen, die uns hier nicht weiter interessieren, kann nur auf Grund eines Vergleichs der einander gegenüberstehenden Wertarten erfolgen. Unverrückbar gilt aber die Feststellung: Die staatliche Gemeinschaft lässt die Glieder auch in ihrer höhern Daseinsform in ihrem substanziellen Eigensein unberührt; sie kann ihr Eigenleben nicht aufheben, ihnen ihre höchstpersönliche Verantwortung nicht abnehmen. Der Mensch kann deshalb in der Gemeinschaft nicht aufgehen. Alle derartigen Versuche werden immer von vornherein zum Scheitern verurteilt sein. Die Natur lässt sich durch Menschenwahn nicht vergewaltigen.

3. K a p i t e l

Der Staat eine lebendige Ganzheit

Der Staat ist, soziologisch betrachtet, ein kunstvolles Triebwerk

[4] Schuster S. 104.

staatsbildender und staatserhaltender Kräfte. Das soziale Wirken der Glieder und seine eigene Tätigkeit erhalten ihn im Dasein. Es wäre unzulässig, den Staat mit diesen seinen eigenen Handlungen oder mit jenen sozialen Kräften, die sie hervorrufen, zu identifizieren, auch wenn man der von Smend vertretenen dynamischen Staatsauffassung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann. Nach ihm wäre der Staat nichts anderes als die Zusammenfassung der verschiedenartigsten Funktionen, ein fortlaufender Einigungs- oder Integrationsprozess.[5] Dass ein solcher Prozess ständig vor sich geht, das Leben im Staate erhält und es ausmacht, ist sicher eine nicht wegzuleugnende Tatsache. Aber damit wird das Wesen des Staates nicht hinreichend geklärt. Man kann ihm nur näher kommen, wenn man begreift, dass der Staat zugleich eine "übergreifende, konstante Kraft" ist, die alle staatsbildenden und staatserhaltenden Kräfte der Staatsglieder zu einem einzigen Wirkungs- und Leistungszusammenhang, zu einer Totalität ordnet. In ihr haben alle Willensakte und Unternehmungen ihren gemeinsamen Ursprung. Deshalb erscheinen uns auch die staatlichen Tätigkeiten als die Wirkungen einer Einheit, eines in sich ruhenden, festgefügten Gebildes. Diese trotz allem Wechsel der Erscheinungen gleichbleibende Kraft vermag die Integrationstheorie infolge ihrer einseitigen Betrachtungsweise des Staates als eine reine Funktion nicht mehr zu erfassen. Zwischen dynamischer und statischer Auffassung besteht jedoch nicht, wie vielfach angenommen wird, ein unüberbrückbarer Gegensatz. Der Staat "als Wirkung und als Wirkender" widersprechen sich keineswegs. Beide Erscheinungen lassen sich nämlich miteinander verbinden. Stellt der Staat die Wirkung der ihn bildenden und erhaltenden Kräfte dar, so wirkt er selbst auch formgebend auf die Kräfte zurück, indem er sie stets von neuem zueinander hinordnet und dadurch miteinander zu einem Ganzen verbindet.

Diese lebendige Ganzheitserscheinung des Staates nennt man mit Recht einen Organismus. Die Bezeichnung ist allerdings mit grosser Vorsicht anzuwenden, da sie aus dem Reich der organischen Welt entnommen wird. Wohl sind auch in der staatlichen Gemeinschaft die Individuen als Glieder des Ganzen nach einem bestimmten Plane auf eine Idee hin ausgerichtet, die erst ein zielstrebiges, harmonisches Zu-

[5] Smend S. 16 ff.

sammenwirken der Glieder unter sich und aufs Ganze hin ermöglicht, aber das Sein und der Wert der Glieder und somit ihr Verhältnis zum Ganzen ist in den beiden Organismen grundverschieden, ja gerade umgekehrt. Sind die Teile eines materiellen Organismus für sich unselbständig, also keine sinnvolle Einheit, und hat deswegen das Ganze als höhere Seins- und Wertstufe den unbedingten Vorrang, so haben die Menschen, wenn sie auch gliedhaft in einen Organismus eingebaut sind, -wie vorstehend hervorgehoben wurde- dennoch ihr höchstpersönliches Eigenleben, stellen einen selbständigen Wertträger dar, und streben unter eigener Verantwortung ihrem Ziele zu.Der gemeinschaftliche Organismus ist eben ein moralischer und kein materieller. Dies will nun nicht bedeuten,dass die Gemeinschaft nur geistige Wirklichkeit sei. Es wird damit nur der tiefgreifende Unterschied der beiden Organismen betont, der eine durchgehende Analogie völlig ausschliesst.

Je stärker das Einheitsbewusstsein und je grösser die äussere Abhängigkeit der im Staate verbundenen Glieder ist, desto kräftiger und wirkungsvoller heben die staatlichen Lebensäusserungen die Gemeinschaft als einen Gesamtorganismus hervor. Die mehr oder minder grosse Zahl von Gliedern verändert die Gemeinschaft nicht bloss quantitativ. Ihr Tun und Lassen wirkt fortwährend auf die Ganzheit erhaltend oder zerstörend ein. Jedes Glied bestimmt durch sein Verhalten zunächst die Aeusserungen seines engsten Lebenskreises, beeinflusst dadurch aber auch Fernerstehende. Versagen die Glieder, so ist es auch dem Ganzen unmöglich, das Ziel zu erreichen. Die staatlichen Massnahmen bleiben daher in ihren Wirkungen nicht auf die unmittelbar Betroffenen beschränkt, sondern erreichen mittelbar irgendwie alle Glieder, wenn auch nicht zur selben Zeit und mit gleicher Intensität. Aehnlich wie beim natürlichen Organismus findet beim sozialen eine Auswechslung der Glieder durch Geburt und Tod statt,die bei Verlusten in Kriegszeiten noch weit grössere Ausmasse annimmt. Trotzdem lebt derselbe Staat in der Zeit fort und bewahrt seine Identität.

Wenn Gierke gegen die einseitig rationalistische Betrachtungsweise des Staates,die in ihm nur das Produkt zweckrationaler Kräfte sieht, Stellung nimmt und betont, dass der Staat in gleichem Masse eine aus

der Familie, dem Geschlecht, Sprach- oder Raumvolk natürlich gewachsene,also bewusster Veranstaltung sich entziehende Gemeinschaft ist, so entspricht das dem historischen Werden des Staates.[6] Nennt er deshalb den Staat einen sozialen Organismus, so ist dem ohne Bedenken zuzustimmen.[7] Die gesunde Reaktion gegen den rationalistischen Aushöhlungsprozess bleibt jedoch nicht dabei, die Auswüchse desselben abzuwehren und den Staat als natürlich gewachsenes Ganzes hervorzuheben.Im Eifer für das Neue ist die Kritik über das vernünftige Mass hinausgegangen. Viele Vertreter lassen sich bedauerlicherweise, in völliger Verkennung der Wirklichkeit und der Konsequenzen ihrer Thesen, nicht von einer schädlichen Uebertreibung der Analogie mit dem menschlichen Organismus abhalten. Man ergötzt sich breit in recht anschaulicher und naiver Weise an einer eigenartigen Verschmelzung von organisiertem Staatsvolk und der von ihm bewohnten Erdoberfläche zu einem dem Menschen ähnlichen körperlich-geistigen Wesen. Dass Grund und Boden zum Eigentümer in einem rein äusserlichen Verhältnis stehen, wagt man wohlweislich nie zu bestreiten. Dagegen tummelt sich ganz üppig die Meinung, das Gebiet stehe dem von den Gliedern gebildeten sozialen Ganzen nicht mehr als Objekt gegenüber, sondern mache den "raumlosen", unsichtbaren geistigen Organismus erst sichtbar, gerade wie der Körper dem Menschen die materielle Erscheinung verleihe. Allen Ernstes betonen denn auch die Anhänger dieser Theorie, dass die Staatsperson, d.h. der soziale Organismus ohne das Gebiet nicht abgeschlossen sei, oder dass das Gebiet ein Moment im Wesen der Staatspersönlichkeit bedeute.[8] Folgerichtig wird eine jegliche Gebietsabtretung oder -verletzung nicht zur Veränderung oder Störung eines rein äusseren Besitzstandes, sondern zu einer Verlet - zung der Staatspersönlichkeit selbst,[9] und in eine Parallele zur menschlichen Körperverletzung gesetzt.[10] Diese Theorie- von der normlogischen Schule bekämpft- gilt auch heute noch- nach Giese[11]- als die "mit Recht herrschende Lehre."

Es ist einleuchtend, dass wir mit unserer Ansicht vom Wesen des

---

[6] Gierke, Genossenschaftsrecht. [7] Im Gegensatz hierzu meint Schnitzer, S.51/52,der von Gierkeschen Auffassung liege letzten Endes eine Verwechslung zwischen Organismus und Organisation zugrunde.
[8] Fricker, Gebiet S. 11, Jellineck S.395, 403. [9] Jellineck S. 398.
[10] Preuss S. 394. [11] Handwörterbuch Bd.1 S. 255 Anm. 1.

Staates dieser grobsinnlichen Darstellung nicht folgen können. Denn so sicher und bestimmt dem Einzelmenschen die lebendige und tote Materie der sichtbaren Aussenwelt als ein Objekt gegenübersteht, so unbestreitbar ist dem sozialen Organismus, der ja "nur" die Einheit der in ihm verbundenen Menschen darstellt, das Staatsgebiet ein äusserer Gegenstand.[12] Wir halten also an der organischen Staatsauffassung fest, lehnen aber alle die aus viel zu weitgehender Analogie resultierenden Uebertreibungen unmissverständlich ab. Für die spätere Untersuchung über die Stellung des Staates zum Staatsgebiet ergibt sich daraus schon der erste wichtige Hinweis auf die Lösung des Problems.

Der staatliche Organismus als solcher vermag nicht tätig zu werden, weil in ihm jede Tätigkeit nur von den ihn "zusammensetzenden" Personen ausgehen kann. Sein Sein und Wirken tritt uns in jenen Personen zutage, die im Auftrage und in Vertretung der Einheit handeln. Erst in den Organen nimmt der Staat eine handlungsfähige Form an. Wenn bestimmte Individuen tätig sind, werden nämlich ihre Handlungen, obwohl sie individuelle bleiben, gleichsam Aeusserungen des Gesamtorganismus und diesem zugesprochen und angerechnet. Das stetige Ausrichten des "individuellen" Handelns nach dem Gesamtziel verleiht den Organen die Würde und notwendige Autorität, freien Menschen Anordnungen zu geben und sich Gehorsam zu verschaffen. Die mit Funktionen betrauten Personen stellen deshalb den Staat in gewissem Sinne noch anders dar als die Grosszahl der in ihm geeinten Glieder. Sie sind die Repräsentanten, auch wenn sie gleichzeitig als Staatsbürger ihm unterworfen sind. Diese Unterscheidung eines engern Kreises mit den Trägern der Staatsgewalt und eines weitern mit den Staatsgliedern insgesamt, ist für die staatliche Gemeinschaft charakteristisch. Sie ergibt sich aus ihrem seelisch-geistigen und autoritativen Aufbau.

Was diesen natürlich gewachsenen Organismus sichert, das ist die rechtliche Organisation. Sie gestaltet das Verhalten der Glieder

---

[12] Uebereinstimmend schreibt Petrascheck, S. 69: "Der Staat ist endlich nichts Körperliches, fällt demnach weder mit dem Staatsgebiet, noch mit den es bewohnenden Menschen, dem als kollektive Einheit verstandenen Staatsvolk zusammen."

fortlaufend zu diesem tatsächlichen Leistungszusammenhang. Die rechtliche Verbundenheit hebt die soziale, körperhafte Einheit stärker hervor. Sie wird ein äusserer Ausdruck für die innere Bindung der Glieder und formt die Einheit zu einem Herrschaftsverband. Demnach ist die rechtliche Organisation nicht etwas Ursprüngliches, sondern schon etwas vom Staate Abgeleitetes. Sie setzt die soziale Einheit als das zu Ordnende logisch voraus und kann sie infolgedessen nicht erst begründen.[13] Die Rechtsordnung regelt ja nicht nur die Beziehungen der Staatsglieder unter sich, sondern auch deren Verhältnis zum Ganzen und umgekehrt. Wem aber, wie Kelsen und seinen Wiener Geistesverwandten, jedes Verständnis für die soziale Einheit abgeht, dem bleibt als Staat nur die Rechtsordnung, d.h. Staat und Rechtsordnung werden ein und dasselbe.[14] Die normlogische Schule entdeckt denn auch die Identität von Staat und Recht.[15] Nach dem von ihr vertretenen Rechtsmonismus ist der Staat eine Teilrechtsordnung des Völkerrechts, das der Ordnung auch die normative Geltung verleiht.[16] Der Staat verflüchtigt sich zu einem Normensystem. Die Kritik der normlogischen Schule an der Organismustheorie war berechtigt, sie übersah aber das Richtige daran und muss sich daher ihrerseits den Vorwurf der Einseitigkeit gefallen lassen.

Die moderne Vorstellung des Staates als eines ganzheitlichen Gebildes findet mit dem Ausdruck "juristische Persönlichkeit" die passendste, wenn nicht gar notwendige Bezeichnung. Solange die patrimoniale Auffassung vom familienhaften Charakter des Verhältnisses zwischen Obrigkeit und Untertan vorherrschte, war für eine den Ganzheitsgedanken hervorhebende, öffentlichrechtliche Konstruktion kein

---

[13] Ebenso Jellineck S. 274. Dagegen behauptet Hold-Ferneck Bd.1 S.111, dass der Staat das logische Posterius seiner Rechtsordnung sei.

[14] So meint z.B. Henrich, Theorie S. 16: "Das grosse Verdienst der sog. normativen Jurisprudenz besteht darin, dass sie mit dem Staat als einem Seinsbegriff, als einer Realität, einer Energie und dergl. gründlich aufräumt. Methodologisch wirkt sie in der Tat wie ein reinigendes Gewitter." Diese Mühe ist ein hoffnungsloses Beginnen, denn die Wirklichkeit wird sich nie auf das Diktat der normlogischen Jurisprudenz hin in einen blauen Dunst verwandeln, höchstens wird sie von einem lebensfremden Gelehrtenverstande für naive Gemüter kunstvoll verdreht.

[15] Zutreffende Widerlegungen der Kelsenschen Theorie bei Heller S.55, 190, 197, 238; Horneffer S. 67 ff. Petraschek S. 41 ff, Wolff S. 64, 232, 361 ff.

[16] Vgl. die eingehende und wohlbegründete Ablehnung der monistischen Theorie bei Walz § 6 - 8, § 13 Ziffer 4 - 7.

Raum. Erst wenn im Staate eine soziale Einheit mit geistiger Realität erkannt wird, ist die Möglichkeit vorhanden, ihn juristisch als ein Zurechnungssubjekt zu erfassen. Die Konstruktion des Staates als eine juristische Persönlichkeit hat zudem den Vorteil, die Ganzheitsauffassung, wie sie vornehmlich in der trotz allem Wechsel der Glieder dauernden und gleichbleibenden Einheit sowie in der Einbeziehung der Gewaltsausübenden in die Gemeinschaft in Erscheinung tritt, wirkungsvoll zum Ausdruck zu bringen. Es hat daher eine innere Berechtigung und einen tiefern Sinn, den Staat als Rechtspersönlichkeit zu betrachten. Die abweichende theoretische Begründung der dem Individualismus ergebenen Schriftsteller, die in der juristischen Persönlichkeit nur einen Verlegenheitsausdruck für eine fiktive Einheit sehen, ist unhaltbar. Ist die soziale Einheit als vorjuristisches Substrat die Voraussetzung für ihre Ausstattung mit juristischer Persönlichkeit, so lässt sich die Ansicht, "dass die juristische Person wie jeder Rechtsinhalt der Rechtsordnung und nur der Rechtsordnung ihr Dasein verdankt", nicht mehr aufrechterhalten. Wie der Mensch als Person schon ein natürliches Rechtssubjekt ist, so stellt auch die soziale Einheit mit ihrem Teilziel einen neuen Wertträger, eine dem positiven Recht vorgegebene, mit natürlicher Rechtsfähigkeit ausgestattete Persönlichkeit dar. Die Verleihung der juristischen Persönlichkeit durch einen besondern Akt oder der unmittelbare Erwerb derselben beim Vorliegen von zum vornherein von staatlichen oder völkerrechtlichen Rechtssätzen aufgestellten Bedingungen rufen die Persönlichkeit nicht erst ins Leben, sondern dienen lediglich zur nähern Bestimmung ihrer Existenz und ihres Umfanges. Ist in einer sozialen Einheit die Idee des Staates verwirklicht, so existiert ein Staat. Die Nichtanerkennung durch andere Staaten oder entgegenstehende positive Völkerrechtssätze ändern an dieser Tatsache nichts. Sobald der Seinstatbestand vorliegt, hat die Körperschaft das natürliche Recht als Staat deklaratorisch anerkannt zu werden. Analog verhält es sich mit den sozialen Einheiten innerhalb des Staates.

4. K a p i t e l

Das Ziel staatlicher Gemeinschaft

Ohne die Beantwortung der Zielfrage bleibt jede Erkenntnis des Staates ein Torso. Denn es ist nicht die mehr oder weniger grosse Zahl der Glieder, sondern das einheitliche Ziel, welches einer Gemeinschaft die besondere Gestalt verleiht und die zur Zielerreichung notwendigen Mittel bestimmt. Wie wichtig diese Frage für das Leben des einzelnen im Staate ist, erhellt die Tatsache, dass je nach der Auffassung des Staatszweckes der Zuständigkeitsbereich staatlicher Macht gegenüber den einzelnen wie den vorstaatlichen Gemeinschaften nicht bloss eine Erweiterung oder Einengung, sondern eine grundsätzliche Festlegung erfährt. Die Folgen einer irrigen Auffassung über das Ziel des Staates treten oft nicht unmittelbar ein, können aber im Laufe der Zeit mit unwiderstehlicher Gewalt über die Menschen hereinbrechen. So lehrt uns die Geschichte eindringlich, dass von der Selbstherrlichkeit und Willkür des einzelnen Individuums nur ein kleiner Schritt zur Ungebundenheit und Schrankenlosigkeit des Staates bleibt. Die Vertreter der individualistischen Lehrmeinung erhielten bald Genugtuung. Ihrer Weisheit letzte Kon - sequenz war schliesslich ein Staatsungeheuer, das sie selbst verschlang oder auspie.

Das herrschende Prinzip aller Gemeinschaftsbildungen muss das Prinzip der Subsidiarität sein, der Grundsatz der "ergänzenden Hilfeleistung." Im Vordergrund steht der Mensch mit seinem jedem Gemeinschaftszweck transzendenten Ziel. Um diese letzte Aufgabe zu erfüllen, diesen höchsten Wert zu verwirklichen, muss die freie Persönlichkeitsentfaltung gewahrt, gesichert und durch das Leben in Gemeinschaft ergänzt und vollendet werden. Alle menschlichen Gemeinschaften haben deshalb mittelhaften Charakter. Was sie unterscheidet, sind nur die innerhalb dieses Gesamtzieles bestehenden Teilziele und die ihnen zur Verfolgung derselben gegebenen Kräfte und Fähigkeiten. Aus diesem Baugesetz der Subsidiarität leiten sich die Rechte und Befugnisse aller Gemeinschaftsformen ab. Es besagt, dass

jedes Eingreifen und jede Unterstützung nur soweit statthaft ist, als die freie Initiative und persönliche Leistungsfähigkeit des einzelnen oder die vereinten Kräfte der vorstaatlichen Gemeinschaften zur Zielverwirklichung nicht ausreichen. Auch der Staat als eine natürliche soziale Institution hat nicht eine vom Einzelmenschen unabhängige Bestimmung, ein eigenes Ziel wie etwa Kultur- oder Machtentfaltung, für das die Menschen nur die Bausteine, das Material bilden würden. Vielmehr ist er wie jede andere Gemeinschaft dienst-haft auf die in ihm verbundenen Personen hingerichtet.

Das unmittelbare Ziel, die elementarste Pflicht des Staates ist die Schaffung, Erhaltung und beständige Fortentwicklung einer umfassenden Rechtsordnung, die für das Zusammenleben und -wirken in Gemeinschaft Verhaltensregeln aufstellt. Ohne sie ist ein Staat nicht vorhanden, kann er überhaupt nicht gedacht werden. Durch Rechtssetzung und Rechtsschutz sichert der Staat die zum Zusammenleben unerlässlichen Bedingungen. Er ordnet das äussere Leben der Glieder und wahrt den innern und äusseren Frieden der Gemeinschaft. Sicherheit und Schutz der Personen wie ihrer lebensnotwendigen Sachgüter schaffen die Grundlage für den Lebensraum, in dem sich die Kulturpflege und die zivilisatorische Entwicklung der Familien und Völker entfalten und vertiefen kann. Durch die Begründung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung werden die Kräfte frei, die sonst im Kampf ums nackte Dasein schon grösstenteils absorbiert und aufgerieben würden."So dürfte als natürliche Bestimmung des Staates die möglichste Eingrenzung des unnatürlichen Todes infolge von Nahrungsmangel oder Gewalttat zugunsten der natürlichen Erhaltung der jeweils in räumlicher Nachbarschaft lebenden, u.a. in Familien und Völker sich gliedernden Menschen anzusehen sein."[17] Der Rechtszweck des Staates wird Dienst am gemeinschaftlichen Leben. Er sichert und erhält es fortwährend. Daher ist das tiefste und grundlegendste Gut im Staate, ja das Fundament aller andern Güter, der beharrende Zustand der Ordnung, d.h. die Sicherheit und der Schutz der Einzelnen und der stetige Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Individuum und Staat. Diesem Gute dient der ganze vielverzweigte Apparat staatlicher Einrichtungen und Vorkehrungen auf dem Gebiete der Gesetz - gebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

---

[17] Petraschek S. 194.

Neben der Gewährung von Rechtssicherheit und Rechtsschutz genügt der Staat ohne Unterlass den Anforderungen der "neuen, höhern" sozialen Ganzheit, die er gegenüber den vorstaatlichen Gemeinschaften bildet. Allerdings steht nicht wie im antiken Staat jedes Gebiet des öffentlichen Lebens unter der Hoheit des Staates, da nach abendländischer Auffassung der Staat nur eine Diesseitsaufgabe zu lösen hat. Aber abgesehen von dieser Einschränkung umfasst er alle Aufgaben, die sich aus dem Wesen des Menschen, aus seinen Eigenschaften und Bedürfnissen ergeben. Entscheidend ist dabei die Feststellung, dass die freie und ungehemmte persönliche Tätigkeit der einzelnen und der vorstaatlichen Gemeinschaften die notwendige Voraussetzung der Gesamtwohlfahrt ist. In ihnen ruhen die schöpferischen Kräfte der Kultur und Zivilisation. Der Staat kann diese Kräfte nur fördern und, wo untergeordnete Kräfte unzureichend sind, helfend eingreifen. Was die vorstaatlichen Gemeinschaften aus eigener Kraft zu leisten vermögen, ist demnach für den Staat nur noch Objekt rechtlicher Regelung. Ein mit Gesellschaftsaufgaben überladener Staat war die letzte Konsequenz jener alten liberalistischen Denkweise, die alle vorstaatlichen Gemeinschaften blind wütend zum Nachteil des Staates zerschlug und aufsaugte.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben berührt und beeinflusst der Staat in mannigfacher Art die Tätigkeit der Glieder. Er kann gezwungen sein, die individuelle Freiheit zugunsten der Wohlfahrt aller vorübergehend oder dauernd einzuschränken. Die Abgrenzung des privaten und staatlichen Tätigkeitsbereiches wird stets, je nach dem Entwicklungs- und Entfaltungsprozess, gewissen Schwankungen und Spannungen unterliegen.So können wirtschaftliche Verhältnisse oder andere Gründe eine Erweiterung staatlicher Befugnisse erforderlich machen. Nie darf jedoch die Einschränkung des Einzelnen so weit gehen, dass er nur noch Objekt staatlicher Tätigkeit und Machtansprüche wird. Es würde dies eine Verletzung der Menschenwürde bedeuten und zu einer empfindlichen Störung des Gemeinschaftslebens, wenn nicht gar zu dessen Auflösung führen. In ganz allgemeiner Umschreibung kann man demnach als Ziel der gesamten staatlichen Tätigkeit die Förderung des Gemeinwohls bezeichnen.

Die Eigenart des Gemeinwohls liegt im Streben nach der privaten

Wohlfahrt aller Glieder und nicht eines einzelnen oder nur weniger. Das Gemeinwohl bedeutet aber nicht die blosse Summierung des privaten Wohls aller. Es ist etwas Besonderes. Die Verschiedenheit des Staatszweckes vom persönlichen Ziel des Einzelnen und der dafür einsetzbaren Mittel erhellt klar das nicht formelle Zusammenfallen von Gemeinwohl und Privatwohl. Nie stehen die unmittelbaren Kräfte zur Verwirklichung des Gemeinwohls bloss einem Einzelnen zu, sondern nur der organisierten Ganzheit als solcher. Als ihre Sachwalter verfolgen die Organe das Gesamtziel der staatlichen Gemeinschaft und bringen dazu die staatlichen Mittel in Anwendung. Neben der Tätigkeit der Organe dienen der Verwirklichung des Gemeinwohls insbesondere die gemeinsame Befolgung der Gesetze und die Erfüllung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Glieder.

Das Wohl des Einzelnen und jenes der Gesamtheit stehen in fortwährender Wechselbeziehung zueinander. Wie wir festgestellt haben, ist die Scheidung von allen oder fast allen Gliedern und der organisierten Einheit derselben eine unvollkommene. In analoger Weise ist dies bei der Trennung von Gemeinwohl und dem privaten Wohl aller oder fast aller der Fall. Auch hier deckt das quantitative Element deutlich den engen und festen Zusammenhang von Gemein- und Privatwohl auf. Wie der Staat für seine Selbsterhaltung nicht die Mehrzahl der Glieder opfern kann, so ist es ihm unmöglich, die grössere Fülle der privaten Güter dahinzugeben, ohne damit das Gemeinwohl und dadurch seinen Bestand nicht ernstlich zu gefährden. Schon mancher Staat wurde durch eine erzwungene Abtretung reicher Gebiete und vermöglicher Volksteile lebensunfähig gemacht und ein Spielball fremder Mächte.

Das allgemeine Staatsziel, die Verwirklichung des Gemeinwohls, ist nun nicht etwa abhängig von der staatlichen Form oder den in concreto gerade vorliegenden äussern Lebensbedingungen. Denn wie die Natur des Menschen und die daraus resultierenden natürlichen, notwendigen Gemeinschaften in ihrem innersten Sein unveränderlich sind, so bleibt auch das Ziel staatlicher Gemeinschaft zu allen Zeiten und an allen Orten dasselbe. Dagegen gestaltet sich die Verwirklichung, die konkrete Ausführung desselben verschieden. Von massgeben-

der Einwirkung ist einmal die geographische Lage des Staatsgebietes. Dessen Beschaffenheit und Klima geben der Wirtschaft und dem Handel eines Staates eine bestimmte innere Struktur. Sodann trägt die kulturelle, geistige Entwicklung des Staatsvolkes viel zur Verfeine - rung der Ansichten über das Gemeinwohl bei. Aber alle diese Faktoren verursachen keine Aenderung des Staatszieles im allgemeinen. Nur die Mittel zur Verfolgung des Zieles wechseln je nach den äussern Umständen und der geschichtlichen Lage des Staates.[18]

Da das Ziel des Staates auf die Gesamtwohlfahrt der Glieder gerichtet ist, d.h. auf die Befriedigung aller wichtigen und bedeutenden Bedürfnisse menschlichen Lebens, wird der Staat mit einer gewissen Berechtigung eine vollkommene Gesellschaft genannt. Diese Betrachtungsweise veranlasste einst die Griechen, in der Selbständigkeit, Freiheit und Selbstgenügsamkeit die wesentlichen Eigenschaften des Staates zu sehen. Sobald jedoch durch die Entwicklung der menschlichen Natur die primitiven Verhältnisse überwunden und höhere Kulturstufen erreicht werden, nimmt der zwischenstaatliche Verkehr eine immer weitere Ausdehnung an. Schon die räumliche Begrenzung bringt eine gewisse gegenseitige Abhängigkeit der Staaten mit sich. Vor allem aber heben der wirtschaftliche Aufschwung und die geistige Grösse eines Volkes den Staat aus der Isolierung heraus und dehnen seinen Wirkungsraum auf nähere und entferntere staatliche Gemeinschaften aus. Und endlich weist die Verfolgung gemeinsamer Menschheitsziele wie Religion, Wissenschaft, Kunst, das hohe Gut des Friedens, die Bekämpfung von Krankheiten und die Abwendung von Uebeln unausweichlich über die engen Grenzen eines Staates oder einer Staatengruppe hinaus, hin auf die allgemeinen Güter der einen, grossen Menschengemeinschaft.

---

[18] Anderer Ansicht Schnitzer S. 44 und 183; er behauptet daselbst, dass "es wohl ein objektives, letztes und unveränderliches Telos des Staates nicht gibt", dass der Inhalt der Staatszwecke historisch gewechselt hat und auch der Inhalt der Staatshoheit nicht unveränderlich ist."

5. K a p i t e l

Staat, Recht und Macht

Die menschliche Vernunft erkennt aus dem Sein der Natur die Gemeinschaften von Familie und Staat als zur Wertverwirklichung notwendige Institutionen. Diese Erkenntnis wird für die vernünftig, freie Menschennatur zu einem Gebot des Sollens, zu einer sittlichen Verpflichtung. Allein der ungehemmte Lauf menschlicher Leidenschaften würde rasch eine ansteigende Ausbreitung von rücksichtsloser Willkür und weitester Schrankenlosigkeit zur Folge haben. Die Verwirklichung des von allen anerkannten und erstrebten Zieles wäre aufs höchste gefährdet. wenn nicht gar verunmöglicht. Die innere Macht, die geistig-seelische Ueberlegenheit der sittlichen Verpflichtung erweist sich als nicht wirksam genug, um die gemeinschaftsgefährdenden und -zerstörenden antisozialen Triebe und Instinkte hintanzuhalten. Gebieterisch verlangt sie einen überpersonalen Willen, d.h. einen sicht- und spürbaren Ausdruck dieses ethischen Bandes der Verpflichtung, das die Glieder aneinander bindet und zusammenhält. Die Notwendigkeit der Zielerreichung ruft daher einer äusseren Autorität, die die durchschlagende Kraft besitzt, das Tun und Lassen der Glieder fortwährend auf das Ziel hin zu leiten. Wo immer sich Menschen zu staatlichen Gemeinschaften zusammenschliessen, ist dieser überpersonale Wille da. Sie unterwerfen sich und leisten ihm Gehorsam, ob sie ihn als solchen anerkennen oder nicht. Die Natur des Menschen selbst fordert also die Errichtung einer äussern Autorität und Ordnungsgewalt. Sache und Aufgabe der sich zu einem Staatsgebilde zusammenschliessenden Personen ist es, in der Verfassung, dem Grundgerüst des Staates, die Träger der Autorität zu bezeichnen und die Ausübung der Gewalt zu umschreiben.

Die hervorstechendste Eigenschaft dieser äussern Autorität ist die natürliche Befugnis und Pflicht, mit Hilfe von Willenserklärungen die äussern Beziehungen der Glieder unter sich und zur Gemeinschaft nach den Forderungen der Gerechtigkeit zu regeln. Sie muss in einer umfassenden, auf Freiheit und Zwang aufgebauten Rechtsordnung die

die Rechte und Pflichten der Glieder umgrenzen und sichern. Dadurch gleicht sie die Gegensätze der Interessen der Glieder aus, beschränkt und verbürgt zugleich ihre Freiheitsbereiche. Unantastbare und unumstössliche Grenze ihrer gesetzgebenden Tätigkeit sind die natürlichen Rechte und Ansprüche der Person, vor allem ihre Freiheit zur Erfüllung der sittlichen Aufgabe. Die zielorientierte Menschennatur ist nicht nur die Norm zur Festlegung höchst persönlicher Rechte. Vielmehr enthüllt das Werden und Wirken ihrer zur Zielerreichung notwendigen Gemeinschaften auch die Grundgesetze der Beziehungen zwischen Glied und Ganzheit, Individuum und Staat. Hat der einzelne Mensch ein natürliches Recht auf die Anerkennung einer ursprünglichen und unverletzlichen Freiheitssphäre, so kommen ihm als Glied auch Pflichten gegenüber der Gemeinschaft zu. Die Wichtigkeit der wesensgemässen Bestimmung der gemeinschaftlichen, mit Macht verbundenen Tätigkeitsbereiche ist nicht zu unterschätzen. Denn durch sie fördert der Staat das Gemeinschaftsbewusstsein und treibt die Glieder zu gemeinnützigem Handeln an. Weil die individualistische Gesellschafts- und Staatsauffassung die subjektiven Rechte der Individuen allzu stark betonte, im Staate keine soziale Ganzheit erblickte und folglich die Interessen der Gemeinschaft übersah, konnte sie auch die Pflichten der einzelnen gegenüber dem Staat nicht erkennen. Statt das Gemeinschaftsbewusstsein zu fördern und zu wecken, wirkte die individualistische Rechtsordnung den einheitgebenden, staatserhaltenden Kräften bewusst entgegen.

Die aus der Natur zu erkennenden, sich jeder menschlichen Willkür entziehenden, grundlegenden Normen des sozialen Lebens sind nun so wahr und einleuchtend, dass kein gesunder Menschenverstand je an ihrer Gültigkeit und ihrer Geltungsnotwendigkeit zweifeln würde. Die Inhalte dieser wenigen allgemeinsten, dafür umso bedeutungsvolleren Grundsätze, besitzen infolge der Unveränderlichkeit der Menschennatur in ihrem innersten Wesen eine bleibende Geltung. Die Anwendung derselben, d.h. die Verwirklichung der Rechtsidee, der Gerechtigkeitsforderungen, gestaltet sich je nach den Anschauungen und Umständen, in denen ein Staatsvolk lebt und wirkt, verschieden. Volksgesinnung und Geistesrichtung, Staatsform und wirtschaftliche Entwicklung unterwerfen sie nach Ort und Zeit mannigfachsten Wand-

lungen.[19] Dass bei niederer Kulturstufe oder in der grossen Masse der modernen Gesetze nicht alle Rechtsnormen diesen allgemeingültigen Prinzipien entsprechen, beruht auf der langsamen, nur schrittweise vorwärtskommenden menschlichen Erkenntnis und auf der Schwierigkeit einer notwendigen, eingehenden Vertiefung in die komplizierten sozialen Verhältnisse. Mag der Umfang einer Rechtsordnung von grosser Dürftigkeit bis zu einer überaus reichen Entfaltung stark variieren, so ist sie doch eine unerlässliche Einrichtung, um Sicherheit und Sittlichkeit im Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen und zu fördern.

Die abstrakten Normen der Rechtsordnung, die das Verhalten der Menschen unter sich und zur Gemeinschaft regeln, sind Gebote des Sollens. Sie richten sich an die individuellen, vernünftig und willentlich freien Menschen. Den Normen soll Folge geleistet werden, weil zur Zielverwirklichung Friede und Ordnung herrschen muss. Werden sie aus Einsicht und gemeinnütziger Gesinnung von den Adressaten auch meistens anerkannt und befolgt, so beweist doch das tägliche Zusammenleben, dass der psychische Druck dieser Sollgesetze allein bei vielen eine unzulängliche Wirkung hat. Er ist machtlos gegenüber dem Ansturm der durch wilde Leidenschaft und hemmungslose Triebe hervorgerufenen asozialen Gesinnungen, vor allem gegenüber dem Widerstand individueller, physischer Macht und Willkür. Um das Ziel dennoch zu erreichen, steht den Forderungen der Rechtsordnung eine überlegene, physische Macht zur Seite. Die rechtssetzende Autorität wird notwendigerweise zur rechtsdurchsetzenden Autorität. In einer durch Normen nur abstrakt geordneten, so spannungsreichen Gemeinschaft ist die Macht ein unentbehrliches Mittel.Der Staat muss in dauernder Bereitschaft sein, der Rechtsverletzung sofort und unmittelbar mit Gewalt und Zwang entgegenzutreten, indem er den Rechtsbrecher selbst in die Schranken weist oder zu seinem wirtschaftlichen Nachteil in das Vermögen eingreift.Zu diesem Zwecke verbindet die gesetzgebende Autori-

---

[19] Hätte Schnitzer S.8/9 zwischen Rechtsidee und der Anwendung derselben unterscheiden können, so wäre er nicht der irrigen Ansicht erlegen: "So ist die Rechtsidee in jeweiligem Fluss, weil die Verhältnisse sich jeweils ändern."
Auf den Unterschied von Naturrecht und Naturzustandslehre weist zutreffend hin Petraschek S. 225/6: "Mit der Verkennung der tiefgewurzelten Verschiedenheit der Rassen- und Volkscharaktere einerseits,

tät ihre Willensäusserungen für die Fälle der Missachtung mit der Androhung von Gewalt. Die Möglichkeit menschliches Verhalten mit physischen Machtmitteln weitgehend zu bestimmen, ist gegeben, weil das staatliche Recht im Gegensatz zur Moral in erster Linie nicht eine richtige, innere Gesinnung erstrebt, sondern auf eine äussere Tatsache, auf einen äussern Erfolg gerichtet ist.

Im Gegensatz zum Recht, das einen Inbegriff von Normen darstellt, ist die Macht etwas an sich Tatsächliches, ein sittlich neutraler Begriff. Als ein Mittel zum Zweck kann sie sich mit dem Recht oder mit dem Unrecht verbinden. Der Staat ist also nicht selbst Macht, sondern er besitzt, hat die im Dienste des Rechts stehende Macht. Die Auffassung, Staat und Macht seien identisch, ist daher abwegig. Aber ebenso zeugt die Ansicht der Wiener-Schule, dass das Machtelement aus dem Staatsbegriff zu eliminieren sei, von einem einseitigen Erfassen des staatlichen Seins. Dass der Staat Macht hat, erhellt übrigens schon der Umstand. dass sie Gegenstand rechtlicher Regelung ist. Besässe er sie nicht, so müsste ihre Organisation fehlen.

Die Rechtsordnung kann allerdings nur auf die Macht des Staates hinweisen. Die Einsetzung der Machtmittel selbst muss sie, wenn es der Rechtsbruch gebietet, bestimmten Einzelpersonen überlassen, den Trägern der Autorität. Auf diese sind die Funktionen verteilt. In seinem Bereiche bringt jeder Träger die volle Macht zur Geltung, da die Staatsgewalt nur eine ist. Zur Verhinderung gegenseitiger Uebergriffe, die rasch eine Erschütterung, wenn nicht gar eine Sprengung des staatlichen Aufbaues zur Folge hätten, grenzt das Recht die Machtbereiche ab und organisiert die Machtmittel zu einem einheitlichen Machtgefüge. Diese Kräftegruppierung bewirkt nun eine Einheit von Herrschenden und Beherrschten, einen die Inhaber der Macht und die Gewaltunterworfenen umfassenden einzigen Herrschaftsverband. So ist es gerade das Machtelement, das dem Staat durch die ausgeprägten

---

und ihrer Wandlungsfähigkeit über grössere Zeiträume hinweg anderseits hängt ferner das rationalistische Naturrecht oder Vernunftrecht der Aufklärungszeit zusammen, welches im Gegensatz zur weisen Selbstbeschränkung des echten Naturrechts antikchristlicher Prägung sich in der Entwerfung aus der "Vernunft" abgeleiteter umfangreicher Rechtssysteme erging, um sie dann für geltendes Recht unter willkürlicher Festsetzung ihres räumlichen, zeitlichen und sachlichen Geltungsbereiches auszugeben."

Ueber- und Unterordnung der Glieder seine charakteristische Gestalt verleiht und ihn von andern Gemeinschaften scharf unterscheidet.

Die Anwendung der Machtmittel seitens der Gewaltausübenden gegenüber den Gewaltunterworfenen erfolgt in freiem Ermessen und voller Verantwortung. Es findet keine automatische Auslösung statt wie beim Einschalten einer Maschine. Wäre nun das Mass und der Umfang des gewaltsamen Eingriffs den Trägern selbst überlassen, so würde die Macht nur zu bald ein ungezügeltes Dasein führen. Denn erfahrungsgemäss reisst der unbändige Drang nach Herrschaft und Macht im Menschen rasch zu Gewalttätigkeiten hin. Um dieser Gefahr zu begegnen oder doch den Missbrauch weitgehendst einzudämmen, umgrenzt das Recht auch nach dieser Richtung die Wirkungsmöglichkeiten der Macht. In jeder Rechtsordnung des modernen Rechtsstaates finden sich daher nicht nur Hinweise auf die drohende Gewalt, sondern auch nähere Bestimmungen über die Grenzen und den Umfang derselben. Neben der physischen Eigenschaft ist so die rechtliche Regelung eine Besonderheit der staatlichen Macht. Die Rechtsordnung verleiht der Macht die Rechtlichkeit und damit ein sittliches Moment. Sie macht den Staat zu einer organisierten Machtgemeinschaft, die ihn von jedem Willkürgebilde abhebt, und sichert die Macht in der Zeit, indem sie sie fortwährend einsatzbereit erhält.

Wie der Staat mit der Rechtswelt, vor allem mit dem positiven Staatsrecht, das ja ein Produkt seiner Tätigkeit ist, in engster Berührung steht, so auch in unlöslicher Beziehung zur Macht. Es ist deshalb nicht erstaunlich, wenn jeder unvoreingenommene Beobachter mit der Vorstellung des Staates als Schöpfer der Rechtsordnung ihn sogleich als eine Machterscheinung zu denken pflegt. Die rechtsetzende und rechtdurchsetzende Macht ist eben ein und dieselbe. Aus ihr offenbart sich klar und eindeutig der überpersonale Wille der sozialen Einheit Staat.

II. TEIL

Staat und Gebiet

Vorbemerkungen

Ueber die Gebietstheorien[1] bestehen zusammenfassende und eingehende Darstellungen.[2] Da sie hinreichenden Aufschluss geben, besteht kein Grund, eine weitere beizufügen. Auch können wir davon absehen, die Theorien im einzelnen kritisch zu würdigen. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen und nichts Fruchtbares für die Problemlösung herausschauen. Dagegen wird es unsere Aufgabe sein, den Einwänden zu begegnen,welche gegen die hier vertretene Auffassung erhoben werden.

Mit der Lehre vom Staatsgebiet befassen sich zwei Rechtsdisziplinen: die Staats- und Völkerrechtslehre. Es überrascht,dass auf den beiden Rechtsgebieten eine grundsätzlich verschiedene Lehre vorherrschend ist. Namhafte Völkerrechtslehrer halten an der althergebrachten Auffassung vom Gebiet als ein dem Staate äusseres Objekt fest, während viele Staatsrechtslehrer seit der Mitte des letzten Jahrhunderts glaubten- entsprechend der Denkmode- völlig neue Wege beschreiten zu müssen.[3] Es fehlt auch nicht an Bemühungen, die gegensätzlichen Ansichten zu überbrücken.[4] Dass dieser Versuch jedoch missglücken muss,

---

[1] An Gebietstheorien wurden aufgestellt:

Objekttheorie:	Klüber, Zoepfl; in neuerer Zeit: Donati
Raumtheorie:	Gerber, Fricker, Giese, Fleiner
Kombinationstheorie:	Laband, Zorn
Kompetenztheorie:	Radnitzky, Henrich, Kelsen
Objektkompetenztheorie:	Schnitzer

[2] Es sind zu erwähnen in chronologischer Reihenfolge: Fricker,Radnitzky,Henrich, Donati, Schnitzer. Einen ausführlichen historischen, mit reichen Literaturangaben versehenen Ueberblick gibt Hamel.

[3] Den ersten Anstoss dazu gaben Gerber und Fricker; ihnen folgten von da an die meisten Lehrer des Staatsrechtes.

[4] Vgl. z.B.Verdross S. 184 ff. Einen doppelten Begriff vom Staatsge -

ist begreiflich. Wie kann das Gebiet als Moment im Wesen der Staatspersönlichkeit -wie mancher Staatsrechtslehrer meint- zwischenstaatlich noch Objekt derselben sein? Diesen fruchtlosen Bemühungen liegt allerdings der richtige Gedanke zugrunde, dass nur eine Theorie zufriedenstellen kann, die den Tatsachen im inner- wie zwischenstaatlichen Leben Rechnung trägt.

Ausgangspunkt unseres Forschens sind die tatsächlichen Verhältnisse, und zwar der staatsrechtliche Sachverhalt. Es gilt die Funktion des Gebiets im Innenbereich des Staates richtig zu erfassen.[5] Seine Stellung in den zwischenstaatlichen Beziehungen ist nur noch eine Folgeerscheinung. Um von vornherein gewisse Schiefheiten und Irrtümer auszuschliessen und damit gleichzeitig die positiven Lösungsmöglichkeiten einzuengen, geben wir uns zunächst darüber Rechenschaft, welche Eigentümlichkeiten des Staatsgebietes für unser Problem nicht in Betracht fallen. Bereits diese Scheidung der Tatsachen erleichtert wesentlich die Aufgabe.

Die Theorie selbst muss einfach und fruchtbar sein, die Tatsachen in ungezwungener Weise erklären, ohne sich auf die Krücken von Fiktionen stützen zu müssen. Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass viele Vertreter von Gebietstheorien sich im voraus auf ein System oder auf eine bestimmte Idee festlegen, unbekümmert darum, dass die vorgefasste Meinung sie zur Zurechtbiegung und rabulistischen Verdrehung von Tatsachen zwingt.[6]

Bevor wir uns der eigentlichen Frage nach der rechtlichen Bedeutung und Stellung des Gebietes im Staate zuwenden, werfen wir noch einen Blick auf die Entstehung des modernen Territorialstaates. Ihre Darstellung wird für die Problemlösung ebenso förderlich wie aufschlussreich sein.

---

biet vertritt Rosin S. 44 ff.: ebenso hält ihn für möglich Prager S. 617 ff. Dagegen wenden sich: Henrich XIII S. 69, Radnitzky XX S. 335, Hamel S. 123/4.

[5] Prager dagegen sucht in seiner Arbeit alle Rechtssätze des Staats- und Völkerrechts, die den Rechtsbegriff Staatsgebiet bilden.

[6] Vgl. Giese S. 184; dann die Konstruktionen der Raum und Kompetenztheorien im allgemeinen.

1. Kapitel

Die Entstehung des neuzeitlichen Territorialstaates.

Mit der Auflösung des mittelalterlichen Lehensstaates zerfällt das einst mächtige Reichsgebiet in eine Unmenge von Bruchstücken. Die bis anhin noch durch das Lehensband zusammengehaltene einheitliche Staatsgewalt wird in einzelne Teilbefugnisse und nutzbare Rechte aufgespalten. Die ihrer Natur nach öffentlichrechtlichen Herrschaftsbefugnisse sind private und persönliche Rechte der Gewaltausübenden. So werden beispielsweise gewisse Hoheitsrechte, wie die niedere und höhere Gerichtsbarkeit, als verselbständigte Rechte einzelnen übertragen und vererbt. Die Herrscher sind nicht Organe einer einheitlichen Staatsgewalt. Sie stehen als Selbstherrscher auch mit ihren persönlichen Rechten über den Gewaltunterworfenen.

Die Grundlage der Herrschaft bildet der Grundbesitz. Aus ihm leiten sich vorwiegend die Hoheitsrechte ab, vor allem im Finanz- und Verwaltungswesen. Je grösser der Privatbesitz an Land, desto sicherer und einflussreicher ist die Macht des Landesherrn. Die herrschenden Geschlechter schalten und walten mit dem Grund und Boden samt den darauf wohnenden Bauern und Handwerkern. Ganze Gebietsteile werden durch Kauf und Verkauf veräussert und erworben, als Kriegsbeute einander abgenommen oder als Mitgift hingegeben. So kommt es häufig vor, dass innerhalb eines bestimmten Siedlungsraumes oder einer Stadt die in der Staatsgewalt völlig ineinandergreifenden, nun aber zersplitterten Hoheitsrechte in den Händen verschiedenster Herren sind, die sich oft noch feindlich gegenüber stehen. Umgekehrt bilden die Hoheitsrechte eines Mächtigen statt eine einheitliche und ausschliessliche Herrschaftseinheit eine blosse Häufung einzelner Rechte und Befugnisse, die ohne irgendeinen völkischen oder räumlichen Zusammenhang weit herum zerstreut liegen. Die Folgen dieser Zerstückelung des Reichsgebiets und der Zerlegung der öffentlichen Gewalt sind, dass im Mittelalter keine Staaten mit einem zusammenhängenden, festumrissenen Gebiet bestehen, in dem eine einzige rechtsetzende und rechtdurchsetzende Macht herrscht. Die Gemeinschaftsformen bilden keine sinnvolle lebendige Ganzheit mehr. Vom gewaltigen Reichsganzen

bleiben ein weites Trümmerfeld von kleineren und grösseren Gebietskörpern und Kongomerate gesammelter Hoheitsrechte übrig.[7]

Gegen Ende des Mittelalters ändert sich dieses bunte und unübersichtliche Bild. Besitzen die mittelalterlichen Staatswesen in ihrem Zusammenhalt durch die Lehensherren mehr ein persönliches Zentrum, so gelangt im werdenden neuzeitlichen Territorialstaat des Staatsgebiet zu grösserer Bedeutung. Die Kräfte, die diese Land- und Stadtstaaten bilden, gehen von einzelnen nach Macht und Reichtum strebenden Herrscherdynastien und Städten aus. Fürsten und freie Städte trachten durch Vergrösserung des Privatbesitzes an Grund und Boden ihre Macht zu erweitern und zu festigen, indem sie durch Kauf, Krieg oder Heirat zerstreute Gebietsteile und die auf oder in ihnen bestehenden einzelnen nutzbaren Rechte sammeln. So vereinigen sich nach und nach in einem zusammenhängenden, wenn auch noch nicht völlig abgeschlossenen Siedlungsraum alle wesentlichen Hoheitsrechte in einer Hand zu einem einzigen Machtzentrum, das jedes gleichwertige innerhalb der Gebietsgrenzen ausschliesst.[8] Diese Entwicklung wird begünstigt und gefördert durch die sich rasch ausbreitende Geld- und Kreditwirtschaft, die eine Umwälzung der wirtschaftlichen Struktur des mittelalterlichen Feudalstaates zur Folge hat. Besonders das nach Freiheit strebende, durch den aufblühenden Verkehr bald reiche städtische Bürgertum nützt mit Weitblick und Energie die Lage aus. Es kauft von Fürsten und Rittern, die für den Unterhalt und ihre kostspieligen Unternehmungen grosse Mengen von Geldmittel benötigen, Ländereien und nutzbare Hoheitsrechte auf. Eine unausweichliche Folge dieser Entwicklung ist die zentrale Verwaltung und der Beamtenstaat.

---

[7] Uebereinstimmend schreibt Heller S.126: "Bestehen bleibt die Tatsache, dass es einen Staat im Sinne einer nach aussen und innen verselbständigten, mit eigenen Machtmitteln kontinuierlich wirksamen Herrschaftseinheit, die territorial und personal scharf umrissen gewesen wäre, während eines halben Jahrtausends im Mittelalter nicht gegeben hat."

[8] So schreibt auch Laband S.192: "..Die Staaten der Feudalzeit beruhten auf Besitz und Herrschaftsrechten an Territorien. Das Herrschaftsrecht am Gebiet als echtes Sachenrecht bildet die historische Grundlage der Entwicklung der Staatsgewalt und die geschichtliche Auffassung des Staates muss von der Gebietshoheit den Ausgangspunkt nehmen."

In den von festen Grenzen eindeutig umschlossenen Territorien, vor allem im freien Stadtgebiet lebt eine bunte Volksmenge. Die alten Volksrechte, die die anschaulichen und an Zahl noch geringen gesellschaftlichen Beziehungen regeln, sind den Forderungen eines aufblühenden Gewerbes und lebhaften Handelsverkehrs nicht mehr gewachsen. Das Wirtschaftsleben nimmt durch die neuen Entfaltungsmöglichkeiten immer kompliziertere Formen an und gestaltet dadurch die gesellschaftlichen Beziehungen unübersichtlicher und verwickelter. In verkehrsreichen Gebieten wächst die Bevölkerungszahl rasch an. Diese neuen Verhältnisse wecken unweigerlich das Bedürfnis, ja sie drängen gerade dazu, innerhalb eines solchen natürlichen Lebens- und Siedlungsraumes für alle rechtlich relevanten Handlungen der Gemeinschaftsangehörigen und Fremden eine einheitliche,das äussere Verhalten ausschliesslich regelnde Rechtsordnung aufzustellen.[9] Die verschiedenen, althergebrachten Volksrechte (Gewohnheits- und Satzungsrechte) müssen daher weichen. An ihre Stelle treten die Stadt- und Landrechte.[10]

Je mehr Lebensverhältnisse nun in einem begrenzten Siedlungsraum durch die einigende Kraft des Rechts eine Regelung finden, desto umfangreicher und stärker wird die Machtfülle der staatlichen Autorität, die ihrerseits das Bestreben zeigt, die bis anhin von Privaten, Korporationen oder der Kirche ausgeübten gesellschaftlichen Tätigkeiten durch die Rechtsordnung zu erfassen, um so ihre Einflusssphäre zu vergrössern, ihren Machtbereich immer mehr zu erweitern. Gleich-

---

[9] Zutreffend führt Heller S.133/4 aus: "Eine gebietsuniversale und zentral regulierte Vereinheitlichung des für die Staatsmacht relevanten Handelns erfordert ein für das ganze Staatsgebiet geltendes jus certum, ein einheitliches, geschlossenes, schriftliches Regelsystem, in welchem --der politischen und nicht nur der juristischen Idee nach-- möglichst jede Einzelregel systematisch abgestimmt ist auf die Einheit des Ganzen. Auch das arbeitsteilige Zusammenwirken der Beamtenhierarchie macht eine planmässige rationale Rechtsordnung notwendig. Ebenso erheischte die kapitalistische Geldwirtschaft für das Privatrecht wie für die Verwaltung eine territorial möglichst weitreichende Berechenbarkeit eines begrifflich systematisierten Rechts."

[10] Wir möchten nicht so weit gehen und mit Schnitzer S. 49 behaupten, dass mit der Bezeichnung "Orts- und Stadtrecht" der Eindruck entstehe, die Rechtsbefehle würden sich "an das Land, an den Ort" richten. Eher dürfte sich mit diesem Ausdruck die Vorstellung ergeben, dass wer immer innerhalb eines bestimmten Ortes, einer Stadt rechtlich relevante Handlungen setzt, unter das daselbst herrschende Gemeinschaftsrecht fällt.

zeitig mit dieser Entwicklung wird die bis anhin unbekannte Scheidung von öffentlicher und privater Sphäre vollzogen und der gegenüber seinen Gliedern verselbständigte, als überindividuelles Gebilde erkannte Staat mit der juristischen Persönlichkeit ausgestaltet. Die Gewaltsausübenden sind nicht mehr Selbstherrscher, sondern Organe.

Durch die soeben gekennzeichneten Vorgänge im gesellschaftlichen Leben entsteht aus dem mittelalterlichen Lehensstaat eine Fülle nebeneinander stehender, räumlich durch verschiedene Rechtsordnungen und einheitliche Machtzentren getrennte Personenverbände. Die durch den Verlauf der Grenzen des Staatsgebietes räumliche Beschränkung der staatlichen Rechtsmacht, die in ihrem Innenbereich selbständig und ausschliesslich das Verhalten aller daselbst wohnenden Personen ordnet und jeden Widerstand mit physischen Zwangsmitteln bricht, gibt dem Staate fortan als einem auf dem Territorialprinzip aufbauenden Verband gegenüber allen rein personalen Gemeinschaften, wie zum Beispiel der Kirche, eine eindeutige äussere Form und arteigene Stellung.

Nach dieser gedrängten Darstellung der Entstehung des neuzeitlichen Territorialstaates aus den mittelalterlichen Gemeinschaftsformen, sei noch die Bildung der Gebietsverbände erwähnt, die nicht durch diesen historischen Entwicklungsprozess gegangen sind. Dass nicht alle Staaten so entstanden sind, werden wir uns sofort bewusst, wenn wir eine politische Karte von heute überblicken.

Wenn ein Sprach- oder Raumvolk sich staatlich organisiert - die Umstände, die dazu führen, können hier unberücksichtigt bleiben -, so gibt es sich als Grundlage, als Grundgerüst des staatlichen Aufbaues, eine Verfassung. Diese enthält jene Normen, welche die Einsetzung und die Machtbereiche der ersten und obersten Organe regeln, die zur Rechtsetzung, Rechtsprechung und Regierung berufen sind. Durch die verbindende und einheitgebende Kraft des Rechts, das neben der Festlegung der persönlichen Rechte und Pflichten der Glieder auch ihre Beziehungen hinsichtlich ihrer beweglichen und unbeweglichen Sachen regelt, werden nicht bloss die Personen zu einer rechtlich organisierten sozialen Ganzheit zusammengefasst, sondern vermittelst der Glieder der Gemeinschaft wird auch das von ihnen bewohnte Land mit seinen Gewässern, das in ihrem Privateigentum oder zur Benutzung

aller offen steht, räumlich umgrenzt.[11] Da aber die Bildung des Staates nicht nur eine Frage des Rechts, sondern ebenso sehr eine Frage der Macht ist, so wirkt sich diese letztere auch bei der nähern Gestaltung des Staatsgebietes aus. Dies trifft vor allem dann zu, wenn der werdende Staat die innerhalb seiner Gemeinschaft sich befindlichen völkischen Inseln seinem Organismus einverleibt, oder wenn politische, wirtschaftliche oder strategische Gründe ihn bewegen, das durch die organisierte soziale Ganzheit schon erfasste Gebiet zu erweitern. In diesem Fall erhält er erst hierdurch seine endgültige Form und Umgrenzung.[12] Die politischen Grenzen der staatlichen Individualität sind eben, wie Heller mit Recht betont, "keineswegs entscheidend durch die Natur gezogen, sondern werden durch das staatliche Handeln bestimmt.Es ist eine der fruchtbaren Erkenntnisse der neueren Geopolitik, dass es "natürliche" Grenzen des Staates überhaupt nicht gibt, sondern alle politischen Grenzen "willkürlich", "künstlich", d.h. von Menschen gewollte, aus den Staatsverhältnissen und Willensäusserungen der Grenzbildner entspringende Grenzsäume und Grenzlinien sind."[13] Die Grenze ist also "nicht eine räumliche Tatsache mit soziologischen Wirkungen, sondern eine soziologische Tatsache, die sich räumlich formt."[14] Das Wesen der Grenze, die durch natürliche Scheidelinien, wie Berge und Gewässer, oder durch künstliche Zeichen sichtbar und erkenntlich gemacht wird, "besteht darin, eine Schranke für die staatliche Herrschaft zu sein, um ein friedliches Nebeneinander der Staaten zu ermöglichen."[15]

---

[11] Auf diese einheitgebende Funktion des Rechts weist auch Heller S.144 hin: "Zweifellos ist der Staat nur insofern eine Gebietseinheit, als in einem einheitlichen Raum oder auch in geographisch getrennten Räumen einheitlich geboten wird."

[12] Vgl. die Entstehung von Polen, der Tschechoslowakei nach dem ersten Weltkriege.

[13] S. 145; vgl. dazu auch Petraschek S. 120, Note 4, Schnitzer S.173.

[14] Simmel, S. 623.

[15] Schade, S. 18.

2. K a p i t e l

Die Bedeutung des Gebietes für den Staat im allgemeinen.

Das feste Land ist der Träger der ganzen lebendigen Natur, der Pflanzen, Tiere und der Menschen mit allem, was der Hände Fleiss hervorgebracht hat. Wie jeder Mensch an einem Ort, in einem bestimmten Raum sich aufhält und betätigt, so nimmt auch jede soziale Vieleinheit, sei es eine Familie, eine Nation oder ein Staat, durch die ihr angehörenden Glieder auf der Erdoberfläche einen bestimmten Ort ein. Grund und Boden tragen deshalb mit den einzelnen Menschen auch deren gesellschaftliche Einheiten. In diesem Sinne gehört das Gebiet wie Licht, Luft und Nahrung zu den notwendigen Existenzbedingungen der Menschen. Einer besondern Hervorhebung bedürfen diese Tatsachen nicht.

Die Vorbedingung jeder höhern Kultur und Zivilisation einer sozialen Ganzheit ist ihre Sesshaftigkeit. Die Urbarmachung und intensive Bearbeitung des landwirtschaftlich verwertbaren Bodens bringt den Menschen stets von neuem jene zahlreichen, unentbehrlichen Früchte hervor, deren sie zu ihrer Erhaltung bedürfen. Genügt das fruchtbare Land für die Ernährung nicht, so ermöglichen die arbeitsteilige Wirtschaft, der Handel und Verkehr mit nahen und fernen Völkern den gegenseitigen, ergänzenden Austausch notwendiger Lebensgüter. So wird ein bestimmtes Gebiet der feste Wohnsitz und der bleibende Tätigkeitsraum eines Volkes. Im Gegensatz zum organisierten Nomadenvolk, das infolge des häufigen Wechsels seines Aufenthaltsortes nur eine lose, fast zufällige Beziehung zu Grund und Boden hat, steht das in einem Staate organisierte Volk in einem engern und bedeutungsvolleren Verhältnis zu dem von ihm beherrschten Gebiet. Trotzdem bleibt die Beziehung zwischen sozialer Einheit und Gebiet im wesentlichen dieselbe.[16]

[16] So schreibt Laband S. 192: "Das Gebiet ist also nicht ein Teil der rechtlichen Organisation eines Volkes, sondern eine Voraussetzung seiner Sesshaftigkeit."

Das gemeinsame Wohnen, Leben und Wirken innerhalb eines bestimmten Siedlungsraumes, die gemeinsame Abwehr drohender äusserer Gefahren und die beredten Aeusserungsformen der Arbeit schon längst vergangener und gegenwärtiger Generationen in den Wohnstätten, Kunstbauten und den das ganze Gebiet durchziehenden Anlagen und Verkehrseinrichtungen mannigfachster Art, machen die Landschaft werterfüllt. Sie wird dem Volk zu einem hohen ideellen Wert, der sich in den einzelnen Menschen im natürlichen Empfinden der Liebe zu Heimat und Gemeinschaftsgliedern kundtut.

Das Staatsgebiet hat jedoch nicht bloss diesen ideellen Wert, sondern bedeutet für die einzelnen Glieder wie für die soziale Einheit auch ein materielles Gut von eminenter Wichtigkeit. Denn nicht nur ist das fruchtbare Land dem erd- und schollenverbundenen Landvolk ein kostbarer Besitz, sondern infolge des engen Zusammenhangs von Gemeinwohl und Privatwohl birgt das ganze Staatsgebiet mit allen seinen Pflanzen und Tieren, Quellen und Wasserkräften, Bodenerzeugnissen und Rohstoffen für alle in der Gemeinschaft verbundenen Glieder einen bedeutenden materiellen Wert in sich. Landschaftliche Schönheiten, Heilquellen u.a.m. bedeuten für viele Menschen Arbeit und Verdienst. Daher das Streben der Staaten, fremdes unbewohntes oder bewohntes Gebiet unter ihre Herrschaft zu bringen. Sind in früheren Zeiten friedliche und kriegerische Gebietserwerbungen oft noch vorwiegend mit ideellen Zielen verbunden gewesen, so gilt, seitdem Wirtschaft und Technik das Leben der Völker beherrschen und Staaten imperialistische Politik treiben, das Interesse dem an Bodenerzeugnissen und Rohstoffen reichen oder strategisch wichtigen Land. Ideelle Zwecke sind oft nur dürftige Vorwände, um mit Hilfe direkter oder indirekter Herrschaftsausdehnung über andere Völker sich deren materiellen Reichtum anzueignen.

Die innerhalb eines bestimmten Siedlungsraumes wohnenden und sich betätigenden Menschen bilden zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung in der Verfolgung eines gemeinsamen Zieles die verschiedensten Gemeinschaften. Viele dieser sozialen Einheiten mit ihren mannigfachen Zwecken und den zur Erreichung derselben notwendigen Mittel können sehr wohl nebeneinander existieren, ohne sich in ihrem Wir-

kungskreis zu beeinträchtigen. Die Bedeutung des Gebietes für ihr Tätigsein geht nicht über die einer notwendigen Existenzbedingung hinaus. Das Gebiet hat für ihr Wirken bloss eine Raumfunktion. Es bleibt der zufällige Ort der Tätigkeit.

Sobald jedoch die charakteristische Tätigkeit einer sozialen Zweckeinheit eine gebietsbezogene ist, d.h. wenn ein bestimmtes, geographisch umgrenztes Gebiet nicht nur ihr zufälliger Aufenthalts- und Betätigungsraum, sondern auch Objekt ihrer ausschliesslichen Herrschaft ist, über das sie nach Belieben tatsächlich und rechtlich verfügen kann, dann leuchtet ohne weiteres ein, dass an derselben Stelle nicht mehrere dieser Einheiten zur selben Zeit ihre Tätigkeit entfalten können, ohne einander nicht fortwährend zu stören und jede Zielverwirklichung zu verunmöglichen. Solche gebietsbezogene soziale Zweckeinheiten schliessen einander örtlich aus. Ihre Bildungsmöglichkeiten sind begrenzt durch das bewohnbare Gebiet der Erde und durch die bereits bestehenden gebietsbezogenen Gemeinschaften.

Auch dem Staate, d.h. den ihn bildenden Gliedern dient das Staatsgebiet nicht bloss als Aufenthaltsraum und zufälliger Betätigungsort. Es ist gleichzeitig das Objekt der tatsächlichen Herrschaft einzelner und der sozialen Ganzheit als solcher.[17] Ausser dieser gebietsbezogenen Tätigkeit, die der Staat durch einen Teil seiner Glieder und in gewissen Grenzen selbst ausübt, regelt er ausschliesslich in einer umfassenden und einheitlichen Rechtsordnung die äussern Beziehungen der über das Gebiet herrschenden Lebens- und Interessengemeinschaft. Da aber das gleiche Gebiet nur einmal einer ausschliesslichen Herrschaft, und das äussere Verhalten der Personen innerhalb der Gebietsgrenzen nur einer totalen Regelung unterworfen werden kann, so gibt es in demselben geographischen Raum nur einen Staat.

Der Einwand, dass sich in Wirklichkeit wie zwei Bauern auf einem Gut ebenso zwei gebietsbezogene soziale Einheiten ohne Widerstreit auf demselben Gebiet betätigen können, trifft nur scheinbar zu. Möglich ist dies nur, wenn die einzelnen nicht nebeneinander tätig sind, sondern durch ein gemeinsames Ziel und das gegenseitige Ausrichten

---

[17] Die Frage einer doppelten Herrschaft über Grund und Boden wird im folgenden noch eingehend erörtert.

aller Kräfte und Mittel auf dasselbe hin eine sinnvolle Ganzheit, eine Vieleinheit bilden. Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich beim Bundesstaat, "wo sich mehrere Staaten auf demselben Gebiet in die Bewältigung des gleichen Aufgabenkreises teilen ... denn in diesem Fall findet eine so tief eingreifende gegenseitige Ergänzung statt, dass die mehreren Staaten in der fraglichen Hinsicht wie ein Staat zu betrachten sind.[18]

Wie uns also die Erfahrung lehrt, gibt es Körperschaften mit und ohne gebietsbezogener Tätigkeit. Wenn man nun, um die Verschiedenheit hervorzuheben, den Ausdruck "Gebietskörperschaft" gebraucht, so ist dagegen nichts einzuwenden. Mit allem Nachdruck ist jedoch zu betonen, dass diese Bezeichnung nicht dazu dienen darf, der von uns zurückgewiesenen Auffassung, die das Gebiet zu einem Moment im Wesen der Körperschaft erhebt, Vorschub zu leisten.[19] Wäre dem wirklich so, was könnte uns hindern, den Bauern einen Gebietsmenschen zu nennen und Grund und Boden als ein Moment seiner Persönlichkeit zu erklären? Aber auf eine solch merkwürdige Idee verfällt kein gesunder Menschenverstand, mag er auch noch so plastisch und anschaulich denken. So widersinnig eine solche Verbindung ist, so unzulässig ist es, das Staatsgebiet als ein Moment im Wesen des Staates zu betrachten.[20] Wohl hebt die Bezeichnung "Gebietskörperschaft" eine Eigentümlichkeit des Staates hervor; aber diese teilt er noch mit andern Körperschaften und vollends sagt sie nichts aus über die Stellung der Körperschaft zum Gebiet, d.h. über die rechtliche Bedeutung desselben.[21]

Da nun das von einem staatlich organisierten sesshaften Volk beherrschte Gebiet eine besondere, einmalige geographische Lage ein-

---

[18] Petraschek S. 74, [19] vgl. S. 16.

[20] Fricker, der Hauptvertreter der Raumtheorie, gibt sich demnach einer Täuschung hin, wenn er als Hauptargument gegen die Objekttheorie S. 23 geltend macht: "Allein, wenn das Gebiet nicht Objekt des Staates als Subjekt, sondern ein Moment im Begriffe des Staates ist, so kann es kein Recht des Staates an seinem Gebiet geben." Eigentümlich berührt, dass die irrige Voraussetzung dieser Aussage von vielen Schriftstellern ohne Bedenken übernommen wird. So von Juama-Sternegg S. 332.

[21] Uebereinstimmend Radnitzky S. 322.

nimmt, so verbindet sich mit der Vorstellung eines Staates sogleich die eines durch Grenzen eindeutig bestimmten Gebietes.[22] Dieses "reicht in der Wagrechten bis zu den mit den Nachbarstaaten ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Grenzen und schliesst bei Staaten, die am Meer liegen, auch gewisse Meeresteile, die Hoheitsgewässer ein. In den Senkrechten erstreckt es sich nach unten ins Erdinnere, soweit der Mensch zu dringen vermag, ideell bis zum Mittelpunkt der Erde..... Nach oben reicht es gleichfalls so weit, als der Mensch seine Tätigkeit erstrecken kann, ideell unbegrenzt in den Weltraum, die Luftsäule und Stratosphäre umfassend, die auf der von den Grenzlinien umschlossenen Land- und Meeresfläche aufruht."[23] Unter Staatsgebiet, für das auch die Synonyma Land und Territorium gebräuchlich sind, versteht man demnach einen Ausschnitt des Erdkörpers, d.h. Grund und Boden samt den darauf stehenden und fliessenden Gewässern, sowie den sich darüber befindlichen Luftraum.

Die einzigartige geographische Lage, die Bodenbeschaffenheit und das Klima des Staatsgebietes wirken auf staatliche Gemeinschaftsbildungen fördernd oder hemmend ein. Denn ob das Land eben oder gebirgig, ein zusammenhängendes Ganzes bildet oder in einzelne Teilgebiete zerfällt, ob der Boden ertragreich oder karg, die Verkehrsmöglichkeiten gering und beschwerlich oder zahlreich und entwicklungsfähig: alle diese Umstände sind für das Werden und Fortbestehen eines Staates von grösster Bedeutung. "Allein von einer gesetzmässigen Abhängigkeit des Charakters eines Staates von diesen Faktoren derart, dass wo immer ähnliche oder verschiedene natürliche Bedingungen anzutreffen sind, auch ähnliche oder verschiedenartige Gebilde entstehen, davon kann keine Rede sein."[24] Der Staat ist nicht das Produkt notwendiger, unbewusster Naturkräfte, sondern das Werk der vernünftig, willentlich freien Menschennatur, die zu ihrer Zielverwirklichung auf staatliche Gemeinschaftsformen hindrängt. Sind auch vom Staatsgebiet ausgehende Einflüsse zweifellos vorhanden, so sind doch für die Entstehung und die besondere Struktur eines Staates in erster Linie geistig-seelische Faktoren massgebend. Wenn demgegenüber Hamel in seiner Monographie "Das Wesen des Staatsgebietes" die

---

[22] Daher die verdinglichte Bezeichnung von Staaten wie Russland, Deutschland u.s.w. Griechen und Römer nennen dagegen in ihren Schriften nur die Staatsvölker, z.B. Aegypter, Phönizier.

[23] Hold II S. 51, [24] Petraschek S. 164.

Behauptungen aufstellt, dass der Boden "die höchste menschliche Mission der Gemeinschaft in sich birgt;"[25] "dass aus dem Gebiet auch das Telos, das die Körperschaft konstituiert, ihr eigentümlicher Wertgehalt, ihre Ueberordnung über andere Zwecke folgt und nur in diesem Gebiet gegeben ist"[26] und deshalb meint, "Deutschland beherrscht diesen Boden, weil er deutsch ist; nicht etwa folgt aus der Beherrschung die Qualität des Bodens als deutscher"[27], so gehören solche Aeusserungen in das Reich der Phantasie. Sie sind ein Beispiel dafür, wie ein an und für sich richtiger Gedanke aus dem Zusammenhang herausgelöst und isoliert weiterentwickelt zu einem abwegigen Ergebnis führen kann.[28] Es scheint, dass keine Idee absurd genug ist, als dass sie nicht noch einen wissenschaftlichen Vertreter finden würde. Statt in die vielfach noch unerforschten Beziehungen zwischen Mensch und Aussenwelt Klarheit zu bringen, trüben Hamels Aeusserungen den Blick für die Wirklichkeit beträchtlich. "Niemals ist der Boden politischer Faktor, immer ist er nur eine, wenn auch eine höchst wichtige Bedingung für das seinen eigenen Gesetzen folgende staatliche Handeln der Bevölkerung, die auf ihr geographisches Gebiet einzuwirken und es ihren politischen Zielen entsprechend weitgehend umzugestalten vermag."[29]

Nicht zu bestreiten ist die Tatsache, dass zwischen dem Staatsgebiet und seinen Bewohnern eine nähere Beziehung besteht. Wie alle Lebewe-

---

[25] S. 290. [26] S. 138. [27] S. 232.

[28] Welche Schau tut sich erst vor Hamel auf, wenn er S.147 ausführt "Wie kann eine Gesetzlichkeit der Vernunft -wie Staat und Recht- ihrem Gelten nach durch Sachen, durch ein Gebiet bestimmt und beschränkt sein? Mann kann von dem Begriff des Staatsgebietes her das ganze Problem der Inhärenz der Gesetzlichkeit des Geistes in den Dingen und damit das ganze Problem der copernikanischen Wendung der Philosophie aufrollen! Das Wesen des Staatsgebietes ist nur begreifbar, wenn man den Staat als ontologische (moralische), im Territorium wirkende Teleologie versteht."

[29] Heller S.143: er betont ferner (S.147): "dass die geographischen Eigenschaften des Raumes allein uns weder die Einheit noch die Eigenart eines Staates zu erschliessen vermögen. Keiner einzigen geographischen Tatsache kommt unabhängig vom kulturgestaltenden Handeln des Menschen irgendwelche politische Bedeutung zu. Die staatliche Einheit und Individualität lässt sich deshalb niemals aus den Besonderheiten ihres Bodens allein, sondern nur aus dem Zusammenwirken der Bevölkerung unter den gegebenen Raumbedingungen, also nur gesellschaftlich begreifen."

sen sind auch die Menschen ihren äusseren Lebensbedingungen verhaftet. Deshalb übt die ganze körperliche Aussenwelt durch ihre Kräfte und ihre örtliche Eigenart auf den Körper und die Psyche der Personen eine formgebende Wirkung aus. Dies offenbart sich deutlich im Charakter, in Sitte und Kunst eines Staatsvolkes. Diese Beziehungen im einzelnen zu erörtern, ist jedoch hier nicht notwendig. Es genügt die Feststellung der Tatsache. Einen Einfluss auf die Problemlösung vermag sie nicht auszuüben.

3. K a p i t e l

Die staatliche Herrschaft im Gebiet

Im Vergleich zu andern Personalverbänden, deren Autorität in der Verfolgung des Zieles an keine räumlichen Grenzen und physischen Zwangsmittel gebunden ist, reicht die rechtsetzende und rechtdurchsetzende Macht des Staates grundsätzlich nicht weiter als das Staatsgebiet. Die Erklärung dieser Tatsache dürfte über die eine rechtliche Bedeutung des Staatsgebietes Aufschluss geben.

Bei der Bildung staatlicher Gemeinschaften ist es Sache und Aufgabe der von der Verfassung hierzu bestimmten Hoheitsträger, die persönlichen Rechte und Pflichten der Glieder untereinander und gegenüber der Gemeinschaft festzulegen und Verhaltensregeln für das gemeinsame Leben und Wirken aufzustellen. Allein durch die Ausübung der Herrschaft über die in der rechtlich organisierten sozialen Einheit verbundenen Glieder - durch die Personalhoheit - erfasst der Staat nicht alle in seiner Lebens- und Interessengemeinschaft, d.h. innerhalb seiner Gebietsgrenzen wohnenden Personen. Die Ordnung des Gemeinschaftslebens bleibt unvollständig. Um den gebieterischen Forderungen des raschen und komplizierten Wirtschaftslebens nachzukommen, um Sicherheit und Sittlichkeit in der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten und dadurch nicht zuletzt seinen Bestand im Raum und in der Zeit zu bewahren, unterstellt der Staat auch die Fremden, die im Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst vorübergehend

aufhalten, in gewissem Umfange seiner Rechtsmacht. Er unterwirft die Angehörigen anderer Staaten oder staatenlose Individuen "nicht des Gebietes wegen, sondern", wie Schnitzer richtig hervorhebt, "um der eigenen Gemeinschaft willen."[30]

Das Aufblühen des Welthandels und das Streben der Menschen nach gemeinsamen, überstaatlichen Kulturgütern lassen, wenn nicht gerade ein übertriebener Nationalismus oder eitler Rassenfanatismus die Völker ergreift, die Scheidung von Staatsangehörigen und Fremden im Staatsgebiet an Bedeutung verlieren. Der für diesen Vorgang bezeichnende Begriff Einwohner, der nicht mehr die Staatszugehörigkeit, sondern die Gemeinsamkeit des Zusammenlebens an demselben Ort hervorhebt, verkleinert den ehemals noch recht tiefgreifenden Unterschied. Trotzdem sind die staatlichen Einrichtungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung neust allen Wohlfahrtsunternehmungen in erster Linie im Interesse und zum Wohle der Staatsangehörigen da. Nicht die Bewohner eines von festen Grenzen umschlossenen Gebietes insgesamt bestimmen die Träger der staatlichen Autorität, sondern nur die Glieder der rechtlich organisierten Volksgemeinschaft. Das aktive und passive Wahlrecht ist den Fremden versagt.

Infolge der persönlichen Bindungen, die durch das Hineingeborenwerden oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit zwischen Gliedern und Gemeinschaft entstehen, sind die Fremden - von den staatlosen Individuen können wir hier absehen - der Personalhoheit ihres Heimatstaates unterstellt. Ohne ausdrücklichen Verzicht oder das Eintreten von von vornherein festgesetzten Bedingungen bleiben diese persönlichen Beziehungen, an deren Fortbestehen meistens der einzelne wie der Staat interessiert ist, unberührt, wo immer ein Glied sich auch aufhalten mag.

Wenn nun die staatliche Autorität, um den Frieden in der Gemeinschaft zu sichern, für das menschliche Verhalten im Staatsgebiet nach den Rechtsanschauungen und äussern Lebensbedingungen des Volkes ein umfassendes und einheitliches Normensystem aufstellt, so stösst sie bei der Regelung der Verhältnisse von Gliedern und Fremden un-

---

[30] S. 49.

weigerlich mit der Personalhoheit anderer Staaten zusammen. Und doch können die rechtlich relevanten Tatbestände, die wegen der verschiedenen Staatszugehörigkeit der Rechtssubjekte zwei oder mehreren Rechtsordnungen unterliegen würden, nur eine endgültige Regelung finden. Wohl hätte der Staat die Macht, diese Beziehungen einseitig, ohne Rücksicht auf andere Hoheitsrechte durch das Recht zu ordnen. Da er aber selbst an einer gerechten und möglichst vorteilhaften Lösung dieses Widerstreits der Hoheitsrechte ein Interesse hat, wenn seine eigenen Glieder in fremdem Staatsgeibet sich aufhalten, so setzt er entweder einseitig die Regelung gemäss den zwischenstaatlichen Gepflogenheiten fest oder stellt im Einvernehmen mit den Heimatstaaten die Normen über die Anwendung eigenen und fremden Rechts in seinem Staatsgebiet auf. Diese internationalen Abmachungen sind zwar völkerrechtliche Verträge, die ihrem Inhalte nach jedoch die privatrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen persönlicher und vermögensrechtlicher Art jener am Rechtsverhältnis beteiligten Personen festlegen, die Rechtssubjekte verschiedener Staatsangehörigkeit sind. Die in diesen Vereinbarungen niedergelegten Anwendungsmöglichkeiten fremder Rechtsnormen sind aber nur dann gegeben, wenn die beteiligten Staaten mit dem Abschluss des Vertrages dieselben gleichzeitig als in ihrem Gebiet geltende Staatsgesetze anerkennen. Da erst die staatliche Bestätigung diesen fremden Normen im Staatsgebiet ihre Wirksamkeit verleiht, verlieren sie ihre Unmittelbarkeit. Sie gelten daselbst nur mittelbar. Allerdings können von Seiten des Heimatstaates an die Fremden im Staatsgebiet auch verbindliche Verhaltensregeln ergehen, ohne dass sie der Aufenthaltsstaat anerkennt und ihnen zu ihrer Durchsetzung seine Machtmittel leiht. Das starke Recht des Heimatstaates wird dadurch zu einem schwachen, wenn auch mit psychischem oder wirtschaftlichem Druck, so doch mit keinen physischen Zwangsmitteln verfolgbaren Recht. Die Geltung rechtlicher Bestimmungen reicht demnach oft über die Grenzen des Staatsgebietes hinaus. Dies zeigen auch die straf - rechtlichen Vorschriften, wonach ein Staat Handlungen, wie hochverräterische Umtriebe und Münzverbrechen, bestraft, wo und von wem immer sie begangen werden.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass Staatsgebiet und Geltungsbereich der staatlichen Rechtsordnung sich zwar nicht immer

decken[31], dass aber im Staatsgebiet ausschliesslich nur jene Normen starkes Recht sind, die der Staat selbst gesetzt hat oder von ihm doch bestätigt und zugelassen werden.

Die angeführte Unterscheidung von starkem und schwachem oder verfolgbarem und nicht verfolgbarem Recht weist schon deutlich auf die eine Besonderheit des Staatsgebietes hin. Es ist ja nicht nur die Pflicht der staatlichen Autorität durch Willenserklärungen die Beziehungen der Personen in Gemeinschaft zu regeln, sondern auch den hinter der Rechtsordnung drohenden Zwangsapparat, die staatlichen Machtmittel, wie Polizei und Heer in ständiger Bereitschaft zu halten und nötigenfalls auch einzusetzen. Der Anwendungsbereich der physischen Zwangsmittel zur Durchsetzung des staatlichen Willens wird nun durch den Verlauf der Grenzen des Staatsgebietes räumlich bestimmt. Eines wirksamen Rechtsschutzes, insbesondere des Privat- und Strafrechtsschutzes, sind deshalb nur jene Personen teilhaftig, die im Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben.

Um hier klar zu sehen, bedarf der soeben gekennzeichnete Sachverhalt noch einer nähern Aufhellung. Wir haben bereits in den Ausführungen des ersten Teiles festgestellt, dass die rechtlich organisierte Ganzheit, die der Staat darstellt, nicht als solche tätig werden kann. Die Handlungsfähigkeit kommt ihr erst durch ihre Organe zu. Sofern sei als Sachwalter der sozialen Einheit auftreten, werden ihre individuellen Handlungen dieser letzteren selbst zugesprochen, Das Staatsgebiet stellt nun für die Organe den Ort, den Raum dar, in dem sie die ungehinderte Möglichkeit besitzen, solch individuelle, aber dem Staate zugerechnete Handlungen (Staatsakte) vorzunehmen.

Die vorstehenden Betrachtungen setzen uns nunmehr in den Stand, die Bedeutung des Gebietes für den Staat hinsichtlich seiner Herrschaft über Personen festzuhalten. Der Staat herrscht im Staatsgebiet zunächst einmal über alle jene Personen, die Glieder der sozialen Ganzheit sind. Durch sie wird er gebildet; in ihnen hat er seine Existenz und für sie ist er da. Durch die Herrschaft über diesen durch persönliche Bindungen bestimmten Kreis von Personen, die Personalhoheit, werden nicht alle Bewohner des Staatsgebietes erfasst. Und doch sind, wie wir soeben festgestellt haben, innerhalb der Ge-

[31] So auch Henrich XIII S.63 gegenüber Jellineck. Vgl. Prager S.620 ff.

bietsgrenzen alle Personen der Herrschaft des Staates unterworfen. Der Umfang des Innenbereiches staatlicher Macht wird also, weil die Begriffe Staatsangehörige und Gebietsbewohner sich nicht decken, nicht durch die Personalhoheit, sondern durch die räumlichen Grenzen des Staatsgebietes bestimmt. Aus der "Perspektive des geographischen Raumes" werden alle das Staatsgebiet bewohnenden Personen gleichsam zu einer "erweiterten" Gemeinschaft zusammengefasst, über die die staatliche Rechtsmacht sich erstreckt. Gebietshoheit im Sinne von Herrschaft im Gebiet bedeutet demnach nichts anderes als diese dem Staate innerhalb seiner Gebietsgrenzen eigentümliche Herrschaft über sämtliche Personen. Da der souveräne Staat im Gebiet seine Rechtsmacht selbständig, ausschliesslich und gegen innere Widerstände unwiderstehlich ausübt, so wird das Staatsgebiet von den Vertretern der Kompetenztheorien nicht zu Unrecht als die "örtliche Kompetenzsphäre, - der örtliche Wirkungskreis, - der Sprengel der Staatsgewalt bezeichnet."[32]

Wie ist nun das Verhältnis von Staat und Gebiet hinsichtlich der Personenherrschaft im Bundesstaate zu denken? Beim Bundesstaate fällt das Staatsgebiet mit dem geographischen Raum der Gliedstaaten zusammen. Die Bereiche staatlicher Rechtsmacht überdecken sich. Allein wir wissen bereits, dass im Bundesstaat nicht gleichgeordnete, nebeneinander stehende staatliche Autoritäten eine ausschliessliche Herrschaft ausüben, sondern dass der Bundesstaat als ein einheitliches Ganzes, als ein Staatsgebilde aufzufassen ist, dessen Gesamtaufgabenkreis verschiedenen öffentlichen Gewalten obliegt. Der Widerstreit dieser Gewalten wird durch die Teilung der sachlichen Kompetenzen vermieden. Herrscht der einzelne Gliedstaat oder der Bundesstaat innerhalb seiner Gebietsgrenzen zwar nicht ausschliesslich in dem Sinne, dass er zur Setzung gültiger Staatsakte allein zuständig wäre, so schliesst doch eine Rechtsmacht die andere für den ihr zustehenden Teilaufgabenbereich aus. Die "Gebietshoheit" erscheint unter diesem Gesichtspunkt nicht seltsamer als die Tatsache, dass in einem gewissen Sprengel das betreffende Gericht erster Instanz und zugleich das ihm übergeordnete Gericht zweiter Instanz die örtliche Kompetenz hat."[33]

---

[32] Radnitzky XX S. 341; vgl. Schnitzer S. 178/9.

[33] Radnitzky XX S. 342.

Diese Bedeutung des Gebietes als örtlicher Kompetenzbereich der staatlichen Rechtsmacht wird kaum in Abrede gestellt. Ob jedoch das Staatsgebiet auch ein Objekt staatlicher Herrschaft ist, darüber streitet man sich heute noch. Im nächsten Kapitel wird uns deshalb das letzte Problem unserer Untersuchung beschäftigen, nämlich die Frage, ob die Beziehung des Staates zum Gebiet auch irgendwie "sachenrechtlicher", d.h. gegenständlicher Natur ist oder nicht.

4. Kapitel

Die staatliche Herrschaft über das Gebiet.

Wie wir im Kapitel über die Entstehung des neuzeitlichen Territorialstaates erwähnt haben, kennt der mittelalterliche Feudalstaat die Unterscheidung von privater und öffentlicher Sphäre im Gemeinschaftsleben nicht. Mit der Auflösung dieser ursprünglichen Einheit und der dadurch bewirkten Umgestaltung der privaten Herrschaftsmacht in eine öffentliche muss begreiflicherweise auch die bis anhin herrschende Auffassung des Verhältnisses von Staat und Staatsgebiet weichen. Ueber die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten der alten privatrechtlichen Konstruktion hilft die Idee eines Ober- und Untereigentums, eines privatrechtlichen und staatsrechtlichen Sachenrechts. Diese Anschauung möchte der Errungenschaft des neuen Denkens entgegenkommen, ohne die vom Staate zum Nutzen aller tatsächlich ausgeübte Herrschaft über das Gebiet aus dem Blickfeld zu verlieren oder gar zu leugnen. Allein die vor allem durch politische und soziale Umwälzungen geförderte Einführung des absoluten, schrankenlosen Eigentumsbegriffes der römischen Kaiserzeit löst das Eigentum von allem ihm bisher anhaftenden Bindungen an das Gemeinwohl. Im Gesellschaftsleben macht sich zur selben Zeit eine stark individualistische orientierte Staatsauffassung breit. Der gemeinnützige Sinn wird durch die übermässige Hervorhebung der individuellen Rechte und Interessen ertötet. Notwendigerweise zerstört der ungehemmte Lauf solcher Ideen die geistigen Grundlagen einer Gesamtschau. Das Verständ-

nis für die soziale Einheit Staat, für den einst so lebendigen Genossenschaftsgedanken, geht weithin verloren. Der Staat verflüchtigt sich zu einer Idee, zu einem aus denkökonomischen Gründen gebildeten Begriff, oder er wird zu einer leeren Organisation, zu einem blossen Betrieb herabgewürdigt. In diesen Anschauungen ist der verstandes- und gefühlsmässige Hintergrund zu suchen, weshalb man einem staatsrechtlichen Sachenrecht keinen vernünftigen Inhalt geben kann, mit diesem Begriff nichts mehr anzufangen weiss und ihn deshalb als unklar und wertlos verwirft.

In unsern bisherigen Ausführungen, die schon oft das grundsätzliche Verhältnis von Staat und Gebiet streiften, haben wir ganz unabhängig von historisch bedingten Anschauungen festgestellt, dass der sozialen Einheit Staat das Staatsgebiet ebenso unzweifelhaft als Objekt gegenübersteht, wie dem einzelnen Menschen ein beliebiges Objekt der sichtbaren Aussenwelt. Diese unbestreitbare Tatsache, verbunden mit der Feststellung eines jeden unvoreingenommenen Beobachters, dass das Staatsgebiet nicht bloss der Raum, sondern in gewissem Umfang auch Objekt staatlicher Tätigkeit ist, hat in der älteren Wissenschaft - vor allem im Völkerrecht - immer wieder dazu geführt, das Verhältnis von Staatsgebiet und Staat in Anlehnung an die Einrichtungen des privatrechtlichen Sachenrechts zu untersuchen und darzustellen. In der Tat lässt sich nicht bestreiten, dass zwischen Staat und Staatsgebiet einerseits und Grundeigentümer anderseits gleichförmige Beziehungen bestehen. Die beiden Verhältnisse weisen Vergleichspunkte auf.[34] Ganz richtig wird diese Lehre deshalb Objekttheorie genannt. Die Bezeichnung "Eigentumstheorie", die da und dort in der Literatur anzutreffen ist, ist nicht angemessen und wirkt verwirrend.

Es sei von vornherein zugegeben, dass die Lehre vom Gebiet als Herrschaftsobjekt des Staates nur vereinzelt und nicht immer übereinstimmend vorgetragen wird. Die Vertreter der modernen Rechtswissen-

[34] Giese hingegen behauptet S.175:"Es fehlt also jeder Anlass zur Betrachtungsweise des Staatsgebietes nach dem Vorbild des Grundeigentums. Im Gegenteil bestehen zwischen beiden die denkbar grössten Gegensätze. In scharfsinniger Darlegung weist Fricker auf diese Gegensätze hin." Weshalb diese Meinung trotz allem Scharfsinn unhaltbar ist, vgl. S. 40 Note 20. Ablehnend auch Radnitzky XX S. 341.

schaft positivistischer Richtung lehnen sie scharf ab. Deswegen meint wohl Henrich, dass "diese Doktrin in der Rechtswissenschaft heute mit wenigen Ausnahmen als ausgestorben betrachtet werden darf.[35]

Viel Oberflächliches und von schroffer Einseitigkeit Verzerrtes, das uns im Streit um die Objekttheorie entgegentritt, können wir ohne jeglichen Nachteil für unser wissenschaftliches Forschen übergehen. Von einer voreingenommenen Geisteshaltung zeugt es auch, wenn die Gegner der vergleichenden Betrachtung wegen der Objekttheorie einen Vorwurf machen oder zum voraus diesen Lösungsversuch ohne jede Begründung ablehnen. Der gegen diese Betrachtung immer wieder erhobene Einwand, dass mit der Ueberwindung der patrimonialen Auffassung vom Staat auch sein Verhältnis zum Gebiet jede Analogie mit dem privatrechtlichen Sachenrecht ausgeschlossen sei, trifft nicht zu. Diese Frage stellt sich, wie wir oben gesehen, ohne jegliche Rücksicht auf historische Erwägungen zur Beantwortung. Die Einwirkung des Staates auf sein Gebiet ist trotz aller individuellen Rechte vorhanden, ob diese nun privatrechtlich konstruiert wird oder nicht.[36] Tatsachen lassen sich nicht mit noch so vehementen Worten zudecken. Sie verlangen gebieterisch eine Erklärung.[37] Das Verhältnis zwischen Gewaltausübenden und Untertanen fällt mit der Ablehnung seines privaten, familienhaften Charakters auch nicht dahin. Die Erkenntnis der öffentlichrechtlichen Natur dieser Beziehungen nötigt zu einer neuen, angemessenen juristischen Form, aber es fällt niemandem ein, mit der Aufgabe der privatrechtlichen Auffassung auch das tatsächliche Verhältnis auszuschalten oder gar zu leugnen. Die obrigkeitliche Gewalt ist da und muss rechtlich erfasst werden.

Nun ist eine privatrechtliche Betrachtung der Beziehung von Staat und Staatsgebiet nicht nur wegen des Satzes: "dominium plurium in

---

[35] XXX S. 220.

[36] Ganz in diesem Sinne schreibt auch Zorn S. 99f, Note 92.

[37] Vgl. z.B. Henrich XIII S.31,220. Hold-Ferneck S. 49 meint: "Ueber das Naive dieser Lehrmeinung" (gemeint ist die Objekttheorie) "ist kein Wort zu verlieren." Mit Recht nennt er seine eigene Ansicht "primitiv", nur irrt er sich, wenn er durch sie die "gangbaren Lehren vom Staatsgebiet" zu überwinden glaubt!

solidum non esse potest", ausgeschlossen. Das Wesen und das arteigene Ziel der sozialen Einheit Staat lassen schon ohne weiteres erkennen, dass Inhalt und Umfang der Objektsfunktion nicht dieselben sind wie für private Rechtssubjekte. Weil die Einsicht in das Wesen und die Klarheit über das Ziel des Staates fehlt, sind alle bisherigen einzelnen Versuche zu einer einfachen und wirklichkeitsgetreuen Konstruktion gescheitert oder haben doch zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt. Man erkennt wohl die Gleichförmigkeit der Beziehungen, vermag ihnen aber keinen festumrissenen Inhalt zu geben, sei es aus Unkenntnis oder aus Furcht, mit den Folgerungen dem privatrechtlichen Eigentumsbegriff nahezutreten. Es tut der Objekttheorie eine tiefere Begründung not.

Unsere Aufmerksamkeit gilt also fortan den entscheidenden Fragen, ob und wie der Staat seine Herrschaft über das Staatsgebiet geltend macht und dadurch in rechtlich geordnete oder zu ordnende Beziehungen zu andern Rechtssubjekten tritt.

Das von den geographischen Grenzen umschlossene Staatsgebiet ist einerseits aufgeteilt in eine grosse Zahl von Ausschnitten des Erdkörpers, über die einzelne Rechtssubjekte gemäss der privatrechtliche Sachenrechtsordnung tatsächlich und rechtlich verfügen; anderseits stehen je nach der natürlichen Bodenbeschaffenheit mehr oder minder grosse Gebietsteile unmittelbar unter der Herrschaft des Staates, wie Gebirge, Gletscher, Steppen, Wüsten usw.; auch die Küstengewässer eines Uferstaates sind hier anzuführen. Für den einzelnen mag derartiges, kulturunfähiges Land von geringem Nutzen und Interesse sein. Für alle Glieder insgesamt jedoch, für den Staat, stellt es oft einen hohen ideellen und materiellen Wert dar. Denken wir nur an die Berge unserer Heimat. Welche Bedeutung kam ihnen im Werden des Staates zu! Sie waren und sind aber nicht nur Hort der Freiheit, sondern auch reiche Quelle der Wasserkräfte, die viel zur Hebung der Volkswohlfahrt und zur Mehrung des Volksvermögens beitragen. Der Besitz solchen Landes kann die Sicherheit eines Staates erhöhen, in Zeiten äusserer Gefahren sogar in hohem Masse den Bestand mitgewährleisten. Daher das offene und geheime Streben der Staaten, sich derartiger Gebiete zu bemächtigen. Alle diese Gebietsteile stehen nun - wie die meisten Gesetzbücher sich ausdrücken -

unter der Hoheit des Staates, d.h. über sie verfügt unmittelbar der Staat im Interesse und zum Wohle der Gemeinschaft.

Innerhalb der Staatsgrenzen gibt es überdies wichtige Sachgüter, die unmittelbar einem öffentlichen Zwecke dienen. Vor allem sind es die allgemeinen Verkehrswege zu Wasser und zu Lande: die öffentlichen Strassen, Verkehrsplätze und Brücken; dann die natürlichen Gewässer mit ihren Ausbuchtungen in Seen, Hafen und Meeresstrand. Dazu gehören ferner die Schienenwege und Kanäle, die Ueberschwemmungsdämme, Schutzdeiche und Festungsanlagen. Zum Unterschied von jenen Gütern, die die Grundlage für die Lebensbedingungen und die Tätigkeit des Staates bilden, werden diese - von wenigen Ausnahmen abgesehen- unmittelbar mit ihrer Körperlichkeit der Allgemeinheit dienstbar und bekunden somit gegenüber den privateigentums- und verkehrsfähigen unzweideutig eine Sonderstellung. Denn allen, nicht bloss einem oder nur wenigen, sollen in der Regel diese vom Staate bereits vorgefundenen oder von ihm künstlich hergerichteten Güter zugute kommen.

Ruht auch die Pflicht, diese sogenannten öffentlichen Sachen dauernd und gebrauchsfähig zu erhalten, nicht immer uneingeschränkt auf der staatlichen Verwaltung, so trifft doch in erster Linie die Verantwortung für dieselben den Staat. Es ist seine Aufgabe, den Bestand dieser Güter zu sichern, alle Gefährdungen und Störungen abzuwehren. Er wird ihr gerecht, indem er gemäss der Sachnatur ihren Gebrauch ordnet. Durch die Begrenzung der Benutzungsfreiheit werden Streitigkeiten und Zusammenstösse vermieden. Kraft seines Hoheitsrechtes erweitert er unter gewissen Bedingungen diese Freiheit zu einem gesteigerten Gebrauchsrecht oder er gewährt sogar privaten Rechtssubjekten selbst ein Stück öffentlicher Macht, ein subjektives, öffentliches Recht an diesen Allgemeingütern, wofür der Bevorzugte eine angemessene, meist finanzielle Gegenleistung zu erbringen hat. Wer den guten Zustand, die Ordnung der Sachen gestört hat, gefährdet nicht bloss diese, sondern begeht ein Unrecht gegenüber der Gemeinschaft. Deshalb obliegt dem Staat die Pflicht, dem Rechtsbrecher gegenüber zu treten und das Recht der Gemeinschaft geltend zu machen. Er tut dies nicht mit der hier unzulänglichen und viel zu schwerfälligen Eigentumsklage, sondern mit dem Einsatz hoheitlicher Machtmittel.

Die Frage der rechtlichen Regelung dieser öffentlichen Sachen hat von jeher der individualistisch orientierten Rechtswissenschaft erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Noch heute dauert der Rechtsstreit an. Er wird sogar mit der zunehmenden Ausrichtung des Staates vom Individuum zur Gemeinschaft hin eine neue Verschärfung erfahren.

Die von Natur aus oder durch besondere Bestimmung festgelegte objektive Gebundenheit dieser Güter an einen öffentlichen Zweck und das arteigene, hoheitliche Auftreten des Staates ergeben eine vom Privatrecht sich deutlich abhebende Sach- und Rechtslage. Ihr vermögen alle privatrechtlichen Konstruktionen nicht gerecht zu werden. Der privatrechtliche Eigentumsbegriff, der ja die umfassende, ausschliessliche Herrschaft eines Rechtssubjektes über eine Sache bedeutet, ist hier grundsätzlich nicht anwendbar. Die Zuhilfenahme privatrechtlicher Formen würde übrigens immer dem Privateigentum eigentümlichen Vorstellungen rufen, die der Natur und dem Zwecke nicht entsprechen und eine wesensgemässe Betrachtung verhindern. Auch die Ueberdeckung des staatlichen Privateigentums mit öffentlichem Recht, wie sie das geltende Recht kennt, bringt keinen klaren Begriff. Denn einerseits wird das Eigentumsrecht durch das überdeckte öffentliche Recht über seinen Inhalt hinausgehoben und anderseits erleidet es zahlreiche wichtige Einschränkungen, ganz abgesehen von der hierzu notwendig werdenden Konstruktion subjektloser öffentlichrechtlicher Beschränkungen an staatlichem Privateigentum. Man hat vielfach behauptet, die doppelte Lösung sei in denjenigen Fällen von praktischer Bedeutung, in denen eine öffentliche Sache ihre Zweckbestimmung verliert oder durch den öffentlichrechtlichen Akt der Einziehung ihrer Qualität entkleidet wird. So meint auch Köttgen[38], die privatrechtliche Grundordnung diene dann gleichsam als Auffangorganisation. Eine solche ist aber gar nicht erforderlich; diese Güter fallen ohne dieselbe gar nicht, wie er weiterfährt, als res nullius juristisch ins Leere, da ja alle Gebietsteile innerhalb der Staatsgrenzen, an denen kein Privateigentum besteht, der Gemeinschaft, d.h. dem Staate gehören. Was sich geändert hat ist nur der Zweck der Sache, Die Verfügungsmacht des Staates bleibt, aber er hat keine Hoheitsrechte mehr daran geltend zu machen. Die

[38] S. 447.

Rechtsbeziehungen zu den übrigen Rechtssubjekten regeln sich dann ihrem innern Wesen gemäss nach dem zivilrechtlichen Sachenrecht. Natürlich steht es dem Staate zu, das Schicksal solchen Landes anders zu bestimmen. Oft fällt es den Anstössern zu oder es wird eine Ersitzung möglich.[39]

Neben den bisher angeführten Fällen sind noch jene Tatbestände zu betrachten, in denen der Staat in Ausübung seiner Verwaltung zum öffentlichen Wohle in das Privateigentum hoheitlich eingreift. Wohl die zahlreichsten Eingriffe dieser Art sind die mannigfachen aus einem gedeihlichen Zusammenleben sich ergebenden öffentlichrechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums. Alle diese tatsächlichen Einwirkungen, wie das Anbringen von Vorrichtungen, die der öffentlichen Verwaltung dienen, das Betreten von Grundstücken durch staatliche Organe, und endlich die sogenannten Immissionen des öffentlichen Nachbarrechts (Rauch, Lärm, Erschütterungen usw.) sind durch kein erworbenes Recht gedeckt. Trotzdem sie eine Verletzung der ausschliesslichen Herrschaftsmacht des Eigentümers bedeuten, kann der Betroffene nicht durch einen Anspruch auf Beseitigung der Störung den Staat in der Erfüllung seiner Aufgaben hindern. Ebensowenig darf er zur Selbstverteidigung greifen. Eine Schadenersatzklage gegen das Gemeinwesen ist ihm nicht erlaubt. Kurz, der ordentliche Rechtsweg bleibt dem Eigentümer gegenüber dem hoheitlich auftretenden Staat versagt. Weitere Eingriffe in das Privateigentum sind die Bauverbote, die Leinpfadgerechtigkeit und die vorübergehende Benutzung fremden Bodens zur Herstellung eines Werkes des öffentlichen Wohles. Otto Mayer nennt sie auferlegte öffentlichrechtliche Grunddienstbarkeiten. Am empfindlichsten indessen trifft der Staat die rechtliche und tatsächliche Verfügungsmacht des Privateigen-

---

[39] Diese den öffentlichen Sachen eigentümliche Sach- und Rechtslage erfasste zum ersten Male klar und prägnant der bedeutendste Verwaltungsrechtsgelehrte um die Wende des 20. Jahrhunderts, Otto Mayer. Er gibt ihr in der Rechtsinstitution des öffentlichen Eigentums eine adäquate Regelung. Wer frei von Vorurteilen den Streit um das öffentliche Eigentum verfolgt, die Stimmen dabei wägt und nicht zählt, der muss W. Jellinek beipflichten, wenn er schreibt (S. 488):" Die Tatsache, dass sich weder die Wissenschaft noch die Rechtsprechung von Otto Mayer haben wesentlich beeinflussen lassen, spricht noch nicht gegen die Richtigkeit der Lehre."

Nichtssagend ist für ein wissenschaftliches Forschen selbstverständ-

tümers in der Enteignung. Durch sie entzieht er ganz oder teilweise dessen Eigentum für die Herstellung eines öffentlichen Werkes. Wie bei allen obgenannten Eingriffen muss das Recht des Privaten dem gemeinen Wohle weichen.

Nun ist es aber nicht so, dass die Eigentümer dem Schalten und Walten der staatlichen Verwaltung machtlos preisgegeben wären. Das Ziel des Staates und die Rechtsordnung bilden eine Schranke. Im Gegensatz zur willkürlichen Verwaltung des alten Polizeistaates engt der moderne Rechtsstaat nach dem heute allgemein anerkannten Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung den Wirkungskreis des Staates ein. Unerlässliche Voraussetzung jeder Verwaltungshandlung, die in bestehende Rechte eingreift oder neue Pflichten begründet, ist die gesetzliche Grundlage, an deren Entstehung die Staatsbürger im Parlament massgebend beteiligt sind. In ihr ist die Möglichkeit des Eingriffes festgelegt, sowie dessen Umfang und die Entschädigungen für den Verlust und etwaige Nachteile.

Wir fassen zusammen und kehren zum Ausgangspunkt dieses Kapitels zurück, der uns vor die Frage stellte, ob das Staatsgebiet ein Objekt staatlicher Herrschaft ist. Unsere Darlegungen lassen aufs deutlichste erkennen, dass das Staatsgebiet dem Staat nicht nur als ein äusseres, materielles Objekt gegenüber steht. Vielmehr verfügt der Staat in Ausübung seiner Herrschaft zum öffentlichen Wohle über das gesamte Staatsgebiet: Kulturunfähiges Land und die mit ihrer Körperlichkeit der Gemeinschaft unmittelbar dienenden Güter stehen unter seiner Hoheit; im Dienste des Gemeinwohls greift er überlegen und unwiderstehlich in die Rechte des Privateigentümers

---

lich der Hinweis, dass das positive Recht diesen oder jenen Begriff nicht kenne. Ruck hebt in seinem Verwaltungsrecht S.98 zunächst die Vorzüge der Otto Mayerschen "Erfindung" vom öffentlichen Eigentum hervor; wenn er aber fortfährt: "Ist dieses öffentliche Eigentum nicht doch eine rechts- und wirklichkeitsfremde Konstruktion? Oder findet sie in der schweizerischen Rechtsordnung einen Rückhalt und bietet etwa insbesondere das westschweizerische "domaine public" eine Bestätigung ihrer Richtigkeit?" Das öffentliche Eigentum ist vom schweizerischen Recht ausgesehen, eine phantasievolle, juristische Konstruktion, aber keine brauchbare Rechtsgestalt" und damit die Lehre vom öffentlichen Eigentum wissenschaftlich abzutun glaubt, so ist das unverständlich.

ein. Trotz der Verschiedenartigkeit dieser Beziehungen zwischen Staat und Gebiet ist ohne Schwierigkeit ihr innerer Zusammenhang zu erraten. Ob die staatliche Verwaltung in der Form der Enteignung privates Eigentum für ein öffentliches Unternehmen in Anspruch nimmt oder hoheitlich über gewisse Gebietsteile und die öffentlichen Sachen verfügt, immer sind es Aeusserungen ein und desselben Rechtssubjektes in der Verwirklichung seines Zieles. Damit lassen sich die mannigfachen Einwirkungen des Staates auf sein Gebiet, die in der Otto Mayerschen Lehre vom öffentlichen Sachenrecht - wie Köttgen[40] mit Recht betont - nur lose nebeneinanderstehen, zu einem systematischen Ganzen zusammenfassen. Alle diese hoheitlichen Beziehungen sind nur verschiedene Erscheinungsweisen der einen staatlichen Herrschaft über das Gebiet, m.a.W. der Gebietshoheit des Staates. Dabei ist die sogenannte Wasserhoheit nichts anderes als die Gebietshoheit, bezogen auf die Gewässer des Staatsgebietes.[41]

Diese Objektsfunktion des Staatsgebietes ist bedingt durch Sein und Ziel des Staates. Als eine geordnete, soziale Vieleinheit steht er im Sinne vorstehender Betrachtungen sowohl den einzelnen Gliedern als auch dem Gebiete gegenüber. Neben der Hoheit über die Personen steht jene über das Gebiet. Sie widersprechen sich nicht, sondern haben beide im überpersonalen Willen der staatlichen Gemeinschaft

---

[40] S. 433.

[41] Otto Mayer hat die eigentümlichen, in ihrem Wesen gleichartigen, wechselseitigen Berührungen von Verwaltung und Staatsgebiet richtig erkannt und zusammengestellt. Statt aber hieraus die entsprechende Folgerung zu ziehen, um den tieferen Zusammenhang zu ergründen, der erst die zusammenfassende Ueberschrift "Oeffentliches Sachenrecht" rechtfertigt, bricht er den Gedankengang ab. Das öffentliche Eigentum steht nicht, wie er im "Staatsrecht des Königreich Sachsen (S.18 Note 3) meint, zwischen Gebietshoheit und Eigentum, sondern ist nur eine Erscheinungsweise der allgemeinen Gebietshoheit.

Die Gebietshoheit als eine Herrschaft über das Gebiet lehnt nebst der Kompetenztheorie auch die Raumlehre ab. So schreibt z.B. deren Vertreter Giese S. 172: "Es gibt keine Gebietshoheit im Sinne einer selbständigen Funktion der Staatsgewalt, deren Inhalt eine Herrschaft über das Gebiet, deren Gegenstand das Territorium wäre," und Fricker S. 18: "Sowenig wie von einer eigentlichen Disposition des Staates über sein Gebiet gesprochen werden kann, sowenig von einem Verhältnis zwischen beiden als zwischen selbständigen, äusserlich einander fremd gegenüberstehenden und nun erst in zweiter Linie aufeinander bezogenen Dinge, wie Mensch und Sache."

ihren gemeinsamen Ursprung, ihren gemeinsamen Grund.[42]

Wie alle Gegner unserer Anschauung von der Gebietshoheit, glaubt auch Henrich,[43] die Institution des Privateigentums und das Gespenst einer doppelten Souveränität im Bundesstaat führe uns in die Irre. Obwohl die Gebietshoheit oft dem Eigentum begegnet, entsteht trotzdem weder eine Verwirrung noch eine Verirrung. Da die Privateigentümer und der Staat verschiedene Ziele verfolgen, sehen wir uns gar nicht, wie Schnitzer und Donati, durch den Begriff des privatrechtlichen Eigentums gestört.[44] Die tatsächliche und rechtliche Herrschaft des Privateigentümers und die hoheitliche Verfügungsmacht des Staates liegen eben nicht auf derselben Ebene. Zu Unrecht hält man deshalb der Objekttheorie den alten Satz: "dominium plurium in solidum non esse potest" entgegen. Auch die Verhältnisse im Bundesstaat lassen sich ohne jegliche Schwierigkeiten erklären. Dasselbe Staatsgebiet ist sowohl Objekt des Bundes- wie des Gliedstaates. Der Bundesstaat ist dabei berechtigt, auf das Gebiet des Gliedstaates einzuwirken und darüber zu verfügen, soweit er für die ihm durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Da die sachlichen Kompetenzen aufgeteilt sind, entsteht zwischen der Gebietshoheit des Ober- und Gliedstaates sowenig ein Widerstreit wie bei der Bedeutung des Gebietes als örtlicher Wirkungskreis der staatlichen Rechtsmacht.

In einer öffentlichrechtlichen Studie "Der Staat" spricht Schmidt von einer Beherrschung des Gebietes durch den Staat. Doch ist diese nach ihm im Innenverhältnis bloss eine Machtfrage, rechtlich rele-

Seitenfolge: 59, 58, 60

[42] Uebereinstimmend Laband S.194. Die Ansicht, dass die Herrschaft nur die Personen im Staatsgebiet betreffe, vertreten u.a. Radnitzky XX S.317; XXVIII S.465-68; Jellineck S.398/99. Nach Schnitzer S.50 sieht die Gruppe (welch leeres Wort für die Gemeinschaft), repräsentiert durch ihre Staatsinstitution diesen Boden ähnlich an wie der einzelne sein Privateigentum, und schützt das Land als ein materielles und ideelles Wertobjekt. - Weil Schnitzer im Staat nur eine Institution, eine Einrichtung, einen technischen Betrieb sieht und nicht eine reale geistig-seelische Einheit, deren überpersonaler Wille in der Herrschaft zum Ausdruck kommt, so steht er dieser Tatsache ratlos gegenüber und muss zu deren Erklärung das Vorliegen einer eigenartigen und einzigartigen Verknüpfung annehmen.

[43] Theorie S. 72.

[44] Weder Schnitzer noch Donati können mit einer staatlichen Gebietshoheit etwas Rechtes anfangen. Vgl. Schnitzer S. 48/9.

privaten Rechtssubjektes geltend zu machen haben. Nächstes und letztes Ziel all ihres Handelns ist das gemeine Wohl. Wird die staatliche Herrschaft über das Gebiet in diesem Sinne verstanden, so hat die Objekttheorie auch für das moderne Rechtsempfinden nichts Unerträgliches mehr. Die alte patrimoniale Auffassung, dass das Staatsgebiet auch Objekt staatlicher Herrschaft ist, hat damit eine dem heutigen Denken angepasste Form gefunden. Sie reiht sich an die Erkenntnis der öffentlichrechtlichen Natur des Herrschaftsverhältnisses zwischen Staat und Staatsangehörigen an.

5. Kapitel

Die Gebietshoheit.

Versuchen wir in diesem abschliessenden Kapitel einen zusammenfassenden Ausdruck dessen zu geben, was unser Forschen über die juristische Bedeutung des Staatsgebietes an Erkenntnis vermittelt hat. Die beiden vorangegangenen Betrachtungen von der staatlichen Herrschaft im Gebiet und über das Gebiet lassen klar und eindeutig die Funktionen erkennen, die das Staatsgebiet für die rechtlich geordnete Vieleinheit Staat einnimmt: Es stellt den von den räumlichen Grenzen des Staates gezogenen örtlichen Wirkungskreis der rechtsetzenden und rechtdurchsetzenden Macht dar und erweist sich ausserdem als äusseres, materielles Objekt, das der rechtlichen Verfügungsmacht des Staates unterworfen ist. Mit dem Ausdruck Gebietshoheit bezeichnen wir demnach in Wahrheit zwei wesentlich verschiedene Bedeutungen des Staatsgebietes. In Hinsicht auf diesen doppelten Charakter des Staatsgebietes fassen wir unsere Lehre von der Gebietshoheit des Staates in der Bezeichnung Kompetenzobjekttheorie zusammen.[46]

Fortsetzung Seite 60

[46] In seiner Arbeit "Staat und Staatsgebiet" kommt Schnitzer für das Völkerrecht auf anderem Wege grundsätzlich zu demselben Ergebnis. Ist auch unsere umgekehrte Benennung sachlich nicht von grosser Wichtigkeit, so ist sie ebensowenig eine blosse Wortspielerei. Es soll darin die Reihenfolge der staatlichen Aufgaben verdeutlicht

vant wird sie erst im Aussenverhältnis, im Völkerrecht.[45] Dass dem wenigstens im modernen Rechtsstaate nicht so ist, hat unsere Darlegung zur Genüge dargetan. Es ist auch hier die Aufgabe der Rechtsordnung, die beidseitigen Interessen festzustellen, auszugleichen und zu schützen, Nur zu oft würde sonst die staatliche Macht sich über die individuellen, berechtigten Interessen hinwegsetzen, und umgekehrt die Rechtsgüter der Gemeinschaft von asozialen Elementen verletzt werden.

Es wäre abwegig, in der Hoheit des Staates über sein Gebiet nur ein Recht, eine herrschaftliche Verfügungsmacht zu erblicken. Sie bedeutet ebenso sehr eine Pflicht. Ihre Ausübung hat allein der gemeinsamen Wohlfahrt zu dienen. Trotz aller Machtmittel, deren sich dabei der Staat bedient, ist die staatliche Herrschaft durch das Ziel gebunden und fest umgrenzt.

Beim Ueberschauen des mit grosser Heftigkeit geführten Streites gegen die Objekttheorie, können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, dass oft nicht so sehr Tatsachen einem redlichen Bemühen und einer angemessenen Erklärung entgegenstehen, sondern dass die Abneigung gegenüber der Annahme einer staatlichen Herrschaft durch geistige Zeitströmungen bedingt ist. In einer Zeit, wo das Individuum allein wirklich und massgebend ist, die Gemeinschaft nur ein Gedankengebilde, ein Symbol bedeutet, ist das Wirken des Staates höchst unbequem und lästig. Ohne im geringsten einem Staatssozialismus das Wort zu reden oder die ursprünglichen, berechtigten Interessen der Glieder zu vernachlässigen, verpflichtet uns unsere Auffassung vom Sein und Ziel des Staates den bisher so scharf ausgeprägten Gegensatz von Staat und Individuum durch die Gegenüberstellung von Gemeinschaft und Glied zu ersetzen. Viel geht so von seiner Härte verloren. Wir müssen aufs neue wieder lernen, im Staate nicht ein selbstherrliches, von uns unabhängige Ziele verfolgendes Wesen zu sehen, sondern den Wahrer und Förderer des Gemeinwohls, welches ja das Wohl jedes einzelnen in sich birgt. Und die Organe des Staates müssen sich gewiss sein, dass sie bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht die selbstsüchtige und eigennützige Herrschaft eines

[45] S. 139.

Im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung hat sich unter dem Einfluss der reinen Rechtslehre die Meinung herausgebildet, dass das Staatsgebiet "einersetis den Inbegriff der lokalen Kompetenzen der die reguläre Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung des Staates besorgenden Staatsorgane darstelle und anderseits denjenigen Raum bezeichne, in dem sich die Sachen befinden und die menschlichen Handlungen sich abspielen, mit denen sich die Tätigkeit der Staatsorgane im allgemeinen befasse.[47] Wir gehen mit Verdross einig in der Feststellung, dass damit die Zuständigkeit, d.h. die Gebietshoheit des Territorialstaates sich nicht erschöpft. Während Verdross dabei zutreffende Tatbestände des Völkerrechts namhaft macht, verweisen wir für die innerstaatlichen Verhältnisse auf das Ergebnis unserer Untersuchung. Wogegen wir uns jedoch wenden müssen, das ist sein Versuch, die Kompetenztheorie in dem Sinne zu erweitern und umzudeuten, dass auch die staatliche Verfügungsmacht über das Gebiet eine blosse Zuständigkeit des Staates wird. Der Gewinn eines solch formalen, ausgehöhlten Begriffes für unser Problem wäre nicht ersichtlich. Im Gegenteil. Dadurch würden nur wesentliche Unterschiede, wie die zwischen Objekt und örtlichem Wirkungskreis, verloren gehen.[48] Der Begriff der Zuständigkeit erscheint hier als ein Mittel zum untauglichen Versuch, den missliebigen Ausdruck "Objekt staatlicher Herrschaft" zu ersetzen, um der Denkmode entgegenzukommen.[49]

---

werden. Was die einzelnen Befugnisse anbetrifft, die sich aus der Gebietshoheit ableiten, kommt unserer Auffassung sehr nahe schon Zoepfl in seinem 1855 erschienenen Werke "Grundzüge des Allgemeinen und Deutschen Staatsrechtes."

[47] Henrich in Strupps Wörterbuch des Völkerrechts II S. 601.

[48] Wie verwirrend und unnütz die Bildung solcher Zuständigkeitsbegriffe ist, zeigt Schade S.14, Note 2. Er schreibt gegen Verdross: "Wenn man das Staatsgebiet als ausschliesslichen, räumlichen Zuständigkeitsbereich ansieht, wie es auch Verdross tut, dann muss man auch von der räumlichen Zuständigkeit, der regelmässig allerdings eine sachliche Zuständigkeit entspricht, ausgehen. Man könnte daher höchstens die der sachlichen Zuständigkeit, das Staatsgebiet unter Umständen auch zu zerstören, entsprechende, räumliche Zuständigkeit als das Urrecht ansehen, aus dem die übrigen räumliche Zuständigkeiten fliessen, sodass, solange diese eine räumliche Zuständigkeit nicht übergegangen ist, von einer Abtretung des Staatsgebietes nicht die Rede sein kann."

[49] Was deshalb Henrich von der Anschauung der Raumtheoretiker sagt, das gilt auch von der Kompetenztheorie: "Sie lässt ein Gefühl des Unbefriedigtseins zurück." XIII S. 52.

Nun existiert nicht bloss ein Staat. Die Menschen sind auf verschiedene Staaten verteilt, deren räumliche Grenzen meistens aneinander stossen. In unserer Erkenntnis, dass der Staat die geordnete, soziale Vieleinheit eines Volkes, und dass sein Gebiet örtlicher Wirkungskreis wie Gegenstand seiner Verfügungsmacht ist, ist der tiefere Grund zu suchen, weshalb im zwischenstaatlichen Recht die Staaten als einzelne individuelle Wirklichkeiten betrachtet werden und das Staatsgebiet nicht bloss als Kompetenzbereich, sondern auch als Objekt gilt. Aus diesem Grunde ist im Völkerrecht am Objektcharakter des Staatsgebietes trotz aller Anfeindungen immer festgehalten worden.[50]

Hier wäre der Ort, unsere Auffassung auf das Völkerrecht auszuweiten. Eine Aufgabe, die - wie in den Vorbemerkungen zum zweiten Teil bemerkt wurde - den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde und daher einer weitern Darstellung überlassen werden muss.

---

[50] Es ist deshalb ein zweifelhafter Rat, den Jhering S.406 erteilt: "Doch wäre es ein dankeswertes Beginnen, wenn die von allen privatrechtlichen Schlacken befreite Lehre vom Staatsgebiet (d.h. der Bedeutung des Gebietes als Objekt) auch einmal im Völkerrecht konsequent durchgeführt würde."

L I T E R A T U R

ARNOLD	Die Staatslehre des Kardinal Bellarmins, München 1934.
BORNHACK	Allgemeine Staatslehre, Berlin 1909. Preussisches Staatsrecht, 1911 Bd. I.
CATHREIN	Moralphilosophie, Bd.I, 5. Auflage, Freiburg i.Br. 1911; Bd.II, 6. Auflage, Leipzig 1924.
CURTIUS	Ueber Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit, Arch.öff.R. Bd.IX, S.1 ff.
DONATI DONATO	Stato e Territorio, Roma 1924.
EBERS	"Staat", in Herdres Staatslexikon, 1931, Bd.IV.
ENCICLOPEDIA ITALIANA	Milano 1936, Bd. XXXII, S.613 ff.
FLEINER	Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 1913, 3. Auflage.
FREY	Die Gebietshoheit im schweizerischen Staatsrecht und im Völkerrecht. Diss. Zürich, 1932.
FREYER	Soziologie als Wirklichkeitswissenschaft.1930.
FRICKER	Vom Staatsgebiet, Tübinger Universitätsprogramm 1867.
	Gebiet und Gebietshoheit, in Festgaben für Schäffli, 1901; cit. Fricker, Gebiet.
FRIEDRICHS	Bürgerliches und öffentliches Sachenrecht, Arch.öff.R. Bd. XXXX, S. 257 ff.
FRODL	Gesellschaftslehre, Wien 1936.
GERBER	Grundzüge des Deutschen Staatsrechtes. Leipzig 1880, 3. Auflage.
GIERKE	Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1887. Bd. I-III.
GIESE	"Verfügungen" über deutsches Staatsgebiet. Arch.öff.R. Bd. XXXVII, S. 165 ff.
	Gebiet und Gebietshoheit, in "Handbuch des Deutschen Staatsrechtes." Bd.I, S. 225 ff, Tüb. 1930.
HAAB	Sachenrecht, in "Kommentar z. Schweiz. ZGB von Egger. Bd. IV.
HAMEL	Das Wesen des Staatsgebietes. Berlin, 1933. (Oeffentlichrechtliche Abhandlungen, Heft 14)
HEILBORN	System des Völkerrechts. 1896.
HELLER	Staatslehre. Leyden 1934.
	Souveränität. Berlin 1927; cit. Heller, Souv.

HENRICH	Kritik der Gebietstheorien. Zeitschrift für Völkerrecht, Bd.XIII, S.28 ff, 194 ff, 325 ff.
	Theorie des Staatsgebietes. Wien-Leibzig 1922 cit. Henrich, Theorie.
HERTLING	Recht, Staat und Gesellschaft. 1918.
HILDEBRAND	Metaphysik der Gemeinschaft. Augsburg 1930.
HOFACKER	Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform. Berlin 1919.
	Eigentum an Wasserläufen, in "Verwaltungsarchiv." Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. XXX.
HOLD-FERNECK	Lehrbuch des Völkerrechts. Leipzig 1930 Bd.I; 1932, Bd. II.
HOELSCHER	Sittliche Rechtslehre. München 1928.
HORNEFFER	Die Entstehung des Staates. Tübingen 1933.
HORVATH	Rechtssoziologie, 1926.
JELLINECK G.	Allgemeine Staatslehre. Berlin 1914 3. Auflage.
JELLINEK W.	Verwaltungsrecht. Berlin 1928. cit. Jellinek W.
JEZE	Das Verwaltungsrecht der französischen Republik. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd.XXIII, Tübingen 1933.)
INAMA-STERNEGG	Die Rechtsverhältnisse des Staatsgebietes, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 26.
	Das Wesen des Staatsgebietsrechts. Tübinger Zeitschrift, 1870, Bd.XXVI; cit. Inama, Wesen.
KAIBACH	Das Gemeinwohl und seine ethische Bedeutung. 1928.
KELSEN	Reine Rechtslehre. Leipzig 1934.
	Allgemeine Staatslehre. Berlin 1925.
	Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, Tüb. 1911.
	Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus. Berlin 1928.
KOELLREUTTER	Grundriss der Allgemeinen Staatslehre. Tübingen 1933.
KOETTGEN	Oeffentliches Sachenrecht, in Frank". Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937.
KURZ	Individuum und Gemeinschaft beim hl. Thomas von Aquin. München 1932.
LABAND	Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Tübingen 1911, 5. Auflage.
LINHARDT	Die Sozialprinzipien des hl. Thomas von Aquin. Freibung i.Br. 1932.
MANSER u. ROHNER	Naturrechtliche Abhandlungen. Basel & Freiburg 1934.

MAYER OTTO	Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. II.
	Neues vom öffentlichen Eigentum. Arch.öff.R. Bd. XXXIX, S. 77 ff.
	Das Staatsrecht des Kgr. Sachsen. Tübingen 1909.
MESSNER	Die soziale Frage der Gegenwart. Insbruck-Wien-München 1934.
OSWALD	Das Dilemma des säkularisierten Staates, Freiburg-Schweiz 1944.
PESCH	Lehrbuch der Nationalökonomie. Freiburg i.Br. 1922/26, Bd. I - V.
PETRASCHEK	System der Rechtsphilosophie. Freiburg i.Br. 1932. cit. Petraschek, Rechtsphil.
	System der Philosophie des Staates und des Völkerrechts. Zürich-Leipzig 1938.
PRAGER	Eigentum und Staatsgebiet, in "Zeitschrift für öffentliches Recht. Bd. III, S. 611 ff.
PREUSS	Gemeinde, Staat und Reich als Gebietskörperschaften. 1889.
PREUSS-ANSCHUETZ	Reich und Länder. Berlin 1928.
RADNITZKY	Die rechtliche Natur des Staatsgebietes. Arch.öff.R. Bd. XX, S. 313 ff.
	Meeresfreiheit u. Meeresgemeinschaft. Arch.öff.Recht. Bd. XXII, S. 416 ff.
	Die Exterritorialitätsfiktion. Oesterreichische Zeitschrift für öffentl. Recht. 3. Jahrg. S. 452 ff.
	Zur Lehre von der Gebietshoheit und der Exterritorialität. Arch.öff.R. Bd. XXVIII, S. 454 ff.
RANELLETTI	Istitutioni di diritto publico. Padova 1937. 6. Auflage.
RATZEL	Politische Geographie. 1903, 2. Auflage.
ROMMEN	Die ewige Wiederkehr des Naturrechts. Leipzig 1936.
ROSIN	Recht der öffentlichen Genossenschaft. 1886.
RUCK	Schweizerisches Verwaltungsrecht. Zürich 1934. Bd. I.
SCHADE	Wesen und Umfang des Staatsgebietes. Berlin-Grunewald 1934; (Internationalrechtliche Abhandlungen No. 23.)
SCHELCHER	Zur Lehre vom öffentlichen Eigentum, in "Fischers Zeitschrift Bd. XXXXVIII. S. 388 ff.
SCHILLING	Christliche Gesellschaftslehre. 1928.
	Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas von Aquin. 1930.

SCHLOSSMANN	Ueber den Begriff des Eigentums, in Jherings Jahrbücher für Dogmatik. 1903 Bd. 45.
SCHMID	Erkenntnislehre. 1890. 2 Bde.
SCHMIDT	Der Staat, eine öffentlichrechtliche Studie 1896.(Staats- & Völkerrechtliche Abhandlg. Bd. I.)
SCHNITZER	Staats- und Gebietshoheit. Diss. Genf. Zürich-Leipzig 1935.
SCHUSTER	Die Soziallehre. Freiburg i.Br. 1935.
SCHWER	Katholische Gesellschaftslehre. Paderborn 1928.
SEYDEL	Bayrisches Staatsrecht. Bd. I.
SIMMEL	Soziologie. 1908.
SMEND	Verfassung und Verfassungsrecht. 1928.
SPANN	Gesellschaftsphilosophie. München 1928.
	Gesellschaftslehre. 1923.
TISCHLEDER	Die Staatslehre Leos XIII. 1925.
VERDROSS	Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft Wien-Berlin 1926.
	Staatsgebiet, Staatengemeinschaftsgebiet und Staatengebiet.; Zeitschrift für Internationales Recht. 1927. Bd. XXXVII. cit. Verdross, Staatsgebiet.
WALZ	Völkerrecht und staatliches Recht. 1933.
WINDSCHEIDT-KIPP	Lehrbuch des Pandektenrechts 1906, Bd. I.
WOLFF	Juristische Person und Staatsperson. 1933.
ZOEPFL	Grundzüge des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes. Heidelberg 1855. 4. Auflage.
ZORN	Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1895. Bd. I, 2. Auflage.